



Wortprotokoll der 69. Sitzung

Ausschuss für Kultur und Medien

Berlin, den 19. Oktober 2016, 14:30 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E.300

Vorsitz: Siegmund Ehrmann, MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 10

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Bundesarchivrechts

BT-Drucksache 18/9633

Federführend:

Ausschuss für Kultur und Medien

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ausschuss Digitale Agenda

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Ansgar Heveling [CDU/CSU]

Abg. Hiltrud Lotze [SPD]

Abg. Sigrid Hupach [DIE LINKE.]

Abg. Tabea Rößner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Liste der Sachverständigen

Dr. Michael Hollmann

Präsident, Bundesarchiv

Ralf Jacob

Vorsitzender, Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (VdA)

Prof. Dr. Hanns Jürgen Küsters

Hauptabteilungsleiter Wissenschaftliche Dienste, Archiv für Christlich-Demokratische Politik, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Dr. Clemens Rehm

Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses Archive und Recht, Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA)

Prof. Dr. Eva Schlotheuber

Vorsitzende, Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands e.V. (VHD)

Prof. Dr. jur. Eric W. Steinhauer

FernUniversität in Hagen, Humboldt-Universität zu Berlin

Andrea Voßhoff

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit



Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss)
Mittwoch, 19. Oktober 2016, 14:30 Uhr

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Bertram, Ute
Freudenstein Dr., Astrid
Gundelach Dr., Herlind
Heveling, Ansgar
Magwas, Yvonne
Petzold, Ulrich
Selle, Johannes
Wanderwitz, Marco
Wöhrl, Dagmar G.

Unterschrift

Bertram
Freudenstein
Gundelach
Heveling
Magwas
Petzold
J. Selle

Stellvertretende Mitglieder

Bergner Dr., Christoph
Grodan-Kranich, Ursula
Koschyk, Hartmut
Kretschmer, Michael
Lengsfeld Dr., Philipp
Lindholz, Andrea

Unterschrift



CDU/CSU

Stellvertretende Mitglieder

Michalk, Maria

Motschmann, Elisabeth

Zertik, Heinrich

Unterschrift

SPD

Ordentliche Mitglieder

Blienert, Burkhard

Dörmann, Martin

Ehrmann, Siegmund

Högl Dr., Eva

Lotze, Hiltrud

Unterschrift

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Stellvertretende Mitglieder

Jantz-Herrmann, Christina

Kahrs, Johannes

Klingbeil, Lars

Müntefering, Michelle

Unterschrift



SPD

Stellvertretende Mitglieder

Schmidt (Aachen), Ulla

Unterschrift

DIE LINKE.

Ordentliche Mitglieder

Hupach, Sigrid

Petzold (Havelland), Harald

Unterschrift



Stellvertretende Mitglieder

Behrens, Herbert

Dehm Dr., Diether

Unterschrift

BÜ90/GR

Ordentliche Mitglieder

Rößner, Tabea

Schauws, Ulla

Unterschrift





BÜ90/GR

Stellvertretende Mitglieder

Kühn (Tübingen), Christian

Terpe Dr., Harald

Unterschrift



Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts- bezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern	Liss	Liss	ORPR
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern	Rosch	Rosch	ORPR
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz	Strawfs	Strawfs	Ref'VL
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen	Schnepp	Schnepp	



	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
ELIASEN-KLIEFARTH	LINKE	<i>[Handwritten Signature]</i>
Kauhopin	Linke	<i>[Handwritten Signature]</i>
LEBERL	CDU / CSU	<i>[Handwritten Signature]</i>
<i>[Handwritten Name]</i>	CDU/CSU	<i>[Handwritten Signature]</i>
<i>[Handwritten Name]</i>	SPD	<i>[Handwritten Signature]</i>
<i>[Handwritten Name]</i>	SPD	<i>[Handwritten Signature]</i>
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____



Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Bundesarchivrechts

BT-Drucksache 18/9633

Liste der Sachverständigen

Dr. Michael Hollmann

Präsident, Bundesarchiv

Ralf Jacob

Vorsitzender, Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (VdA)

Prof. Dr. Hanns Jürgen Küsters

Hauptabteilungsleiter Wissenschaftliche Dienste, Archiv für Christlich-Demokratische Politik, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Dr. Clemens Rehm

Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses Archive und Recht, Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA)

Prof. Dr. Eva Schlotheuber

Vorsitzende, Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands e.V. (VHD)

Prof. Dr. jur. Eric W. Steinhauer

FernUniversität in Hagen, Humboldt-Universität zu Berlin

Andrea Voßhoff

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Der **Vorsitzende**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr verehrte Gäste, ich eröffne die 69. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien. Wir widmen uns in dieser Sitzung dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Bundesarchivrechts (Drucksache 18/9633). Mit dieser Novelle

soll das Bundesarchivrecht grundlegend modernisiert und an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft angepasst werden.

Meine Damen und Herren, liebe Expertinnen und Experten, wir haben Sie eingeladen, damit Sie die Vorlagen kritisch reflektieren, uns Hinweise geben und uns auf diese Art und Weise bei der Bewertung der Vorlage unterstützen.

Ich begrüße zunächst Frau Prof. Dr. Eva Schlotheuber. Sie ist Professorin für Mittelalterliche Geschichte an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und heute hier als Vorsitzende des Verbandes der Historiker und Historikerinnen Deutschlands eingeladen. Herzlich willkommen.

Ich begrüße unsere ehemalige Kollegin, die heute in ihrer Funktion als Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hier ist, Frau Andrea Voßhoff. Herzlich willkommen.

Ich begrüße Herrn Dr. Michael Hollmann, Präsident des Bundesarchivs, der in seiner Institution im Wesentlichen dafür verantwortlich ist, das neue Gesetz in die Praxis umzusetzen.

Ich begrüße Herrn Ralf Jacob. Er ist Leiter des Stadtarchivs Halle an der Saale und heute hier in seiner Funktion als Vorsitzender des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare. Auch Ihnen gilt unser herzlichstes Willkommen, Herr Jacob.

Zudem begrüße ich Herrn Prof. Dr. Hanns Jürgen Küsters. Er kommt von der Konrad-Adenauer-Stiftung und spricht für die politischen Stiftungen, die in besonderer Weise betroffen sind, weil sie auch über Archivalien verfügen. Insofern ist es wichtig, auch Ihr Votum, Ihre Sicht der Dinge und die Sicht der Politikergedenkstätten einzubeziehen. Herzlich willkommen und schön, dass Sie zugegen sind.

Herr Dr. Clemens Rehm ist stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses Archive und Recht,



Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA). Auch Ihnen gilt unser Willkommen.

Schließlich begrüße ich Herrn Prof. Dr. Eric Steinhauer. Er lehrt als Jurist an der FernUniversität Hagen und der Humboldt Universität zu Berlin. Sie haben uns in vielerlei Hinsicht auch in anderen Rechtsgebieten, insbesondere auch des Urheberrechtes, auf die Sprünge geholfen, sind als ausgewiesener Experte zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Langzeitarchivierung eingeladen. Auch Ihnen ein herzliches Willkommen.

Innerhalb der Bundesregierung ist für diesen Gesetzentwurf federführend die Beauftragte für Kultur und Medien im Bundeskanzleramt zuständig. Sie wird heute in dieser Sitzung durch Herrn Dr. Günter Winands, Abteilungsleiter und Ministerialdirektor, vertreten. Ich begrüße auch Herrn Dr. Winands in dieser Runde sehr herzlich.

Wir haben auch Kolleginnen und Kollegen aus mitberatenden Ausschüssen eingeladen. Es wird möglicherweise der eine oder andere im Laufe der Verhandlung hinzukommen.

Der Ausschuss hat Sie, die Sachverständigen, gebeten, zur Vorbereitung der Sitzung schriftliche Stellungnahmen zu unterbreiten. Sie sind dieser Bitte nachgekommen, herzlichen Dank für den Zeitaufwand und die Mühe, die Sie sich damit gegeben haben. Diese Stellungnahmen liegen auch für das Publikum aus, und sie werden im Internet auf den Ausschussseiten dauerhaft zugänglich sein.

Zunächst bitten wir unsere Gäste, innerhalb eines kurzen Statements, von drei bis maximal fünf Minuten, ihre Positionen zu pointieren, uns deutlich zu machen, wie sie die eine oder andere Regelung des Entwurfs für das Bundesarchivgesetz bewerten. Die Uhr läuft mit, Sie werden es gleich auf unserem Bildschirm sehen. Es erleichtert mir die Verhandlungsführung, wenn Sie gelegentlich auf die Uhr linsen, wie weit ihr Zeitkontingent ausgereizt ist.

Wir haben innerhalb der Obleuterunde verabredet, dass die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Fraktionen in der ersten Befragungsrunde jeweils zwei Fragen an Sie richten, und zwar entweder eine Frage an zwei Sachverständige, zwei Fragen an einen Sachverständigen oder zwei verschiedene Fragen, die auf zwei verschiedene Sachverständige zielen. Das hört sich sehr kompliziert an, wird sich aber nachher auf wunderbare Art und Weise auflösen.

Wie wir feststellen, ist diese Sitzung öffentlich, und ich bedanke mich ausdrücklich für das große Interesse. Sie wird vom Parlamentsfernsehen aufgezeichnet. Der Mitschnitt wird dauerhaft in der Mediathek des Bundestages angeboten und steht dort zur Verfügung.

Ich möchte unsere Gäste hier im Raum bitten zu beachten, dass Bild- und Tonaufzeichnungen nur akkreditierten Journalistinnen und Journalisten gestattet sind. Im Übrigen wird über diese Anhörung ein Wortprotokoll gefertigt, das im Internet veröffentlicht wird.

Ich möchte Sie jetzt bitten, Ihre Eingangsstatements vorzutragen und zwar in der Reihenfolgen, in der Sie platziert sind. Ich würde zunächst Herrn Dr. Hollmann bitten, zu beginnen. Herr Dr. Hollmann, bitte.

SV Dr. Michael Hollmann: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Deutschen Bundestages, sehr geehrte Damen und Herren, ich darf auch sagen: liebe Kolleginnen und Kollegen.

An dieser Stelle würde es mir eigentlich zufallen, noch einmal deutlich darauf hinzuweisen, wie wichtig Archive für diese Gesellschaft, für jede Gesellschaft, insbesondere für eine parlamentarische Demokratie sind. Aber damit würde ich mein Zeitkontingent schon weit überstrecken. Ich werde mich deshalb darauf beschränken, einige wenige Punkte, die in der Diskussion über die Novellierung des Bundesarchivgesetzes auch schon öffentlich diskutiert wurden, pointiert aufzugreifen.



Die staatlichen Archive – und darunter in ganz besonderer Weise das Bundesarchiv – brauchen klare rechtliche Grundlagen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Sie brauchen klare rechtliche Grundlagen sowohl für den Bereich der Übernahme von Unterlagen als auch für den Bereich der Zugänglichmachung. Was die Übernahme angeht, sagt das Gesetz eigentlich alles das, was ich mir wünsche, nämlich dass staatliche Unterlagen, mit den im Gesetz bezeichneten Ausnahmen, dem Bundesarchiv angeboten werden müssen, wenn sie für die Aufgabenwahrnehmung nicht mehr gebraucht werden. Das ist wichtig, denn nur auf diese Art und Weise können wir anschließend unserem Auftrag der Bewertung, also der Feststellung des dauerhaften Werts, genügen. Nur dann können wir für die Benutzerinnen und Benutzer – das sind jede Frau und jeder Mann, das ist die Allgemeinheit – auf diese Unterlagen zurückgreifen in dem Vertrauen, dass wir tatsächlich ein valides Abbild der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bieten.

Das heißt aber auch, dass es nicht möglich sein darf, dass Behörden, Institutionen oder einzelne Personen, so bedeutend sie auch sein mögen, in der Lage sind, selbst über staatliche Unterlagen zu verfügen und vor allem anderweitig darüber zu verfügen. Es ist mir wichtig, darauf hinzuweisen, dass das Bundesarchiv Unterlagen aller Art übernimmt. Das gilt auch für klassifizierte Unterlagen – es sind nicht wenige, die wir in unseren Magazinen haben –, die wir rechtskonform verwahren. Dieser Hinweis ist ganz wichtig: Das Bundesarchiv genügt auch hier den Anforderungen der Öffentlichkeit, alle wichtigen Unterlagen zeitnah zu übernehmen und sicherzustellen.

Ich würde gerne eine knappe Bemerkung zum Thema „Anbietung löschungspflichtiger Daten“ machen, das in der Öffentlichkeit diskutiert wurde. Mir ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die Archivierung solcher Unterlagen in ganz besonderer Weise rechtskonform und transparent erfolgen muss. Ich würde es daher begrüßen, wenn aus Transparenzgründen die von der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA) vorgeschlagene Regelung umgesetzt würde, so dass eine glo-

bale Regelung zur Übernahme von löschungspflichtigen Daten ins Bundesarchiv als Löschungssurrogat nicht im Bundesarchivgesetz, sondern im Bundesdatenschutzgesetz verankert würde. Das Bundesdatenschutzgesetz ist nach meinem Dafürhalten die rechtliche Vorschrift, in der die Bürger sich über den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten informieren. Eine Regelung im Bundesarchivgesetz wäre für den Archivar vielleicht bequemer, aber es scheint mir keine hinreichend transparente Regelung zu sein, dies im Bundesarchivgesetz generell zu regeln.

Das Bundesarchiv ist kein Datenkrake. Das heißt, wir sind gar nicht willens und wir wären gar nicht fähig, all die vielen personenbezogenen und alle elektronischen Unterlagen, die in der Bundesverwaltung geführt werden und anfallen, zu übernehmen, sondern das würden wir in einer sehr beschränkten Auswahl tun.

Um es kurz und knapp zu machen, weil mir die Zeit davonläuft: Wichtig ist mir, dass wir klare Regelungen über den Zugang finden, die jedermann das gleiche Recht und die gleiche Option zum Zugang zu Archivgut des Bundes gewähren. Das sind die Dinge, die ich mir von einer Novelle erhoffe. Ich denke, im Detail wird man über das eine oder andere gerne noch diskutieren können. Danke schön.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank, Herr Dr. Hollmann. Fairnesshalber möchte ich darauf hinweisen, dass die Uhr vier Minuten lang läuft. Ich hatte vorhin gesagt, Sie haben drei bis fünf Minuten Zeit. Wenn die Uhr abläuft, können Sie dreimal tief durchatmen und haben dann noch Zeit, den Schlussakkord anzustimmen. Bitte schön, Herr Jacob.

SV Ralf Jacob: Ohne protokollarische Gepflogenheiten verletzen zu wollen, würde ich gleich in die Stellungnahme des Verbands deutscher Archivarinnen und Archivare (VdA) eintreten wollen. Die Begrüßung ist erfolgt. Der VdA hat sich insgesamt vollinhaltlich der Stellungnahme der KLA angeschlossen. Aber es gibt zwei Punkte, auf die ich an dieser Stelle durchaus noch einmal hinwei-



sen möchte, für die wir dringend weiteren Gestaltungsbedarf innerhalb des Gesetzentwurfs sehen. Da ist zum einen die Anbieterspflicht dem Bundesarchiv gegenüber, wenn sie Unterlagen der Nachrichtendienste betrifft. Hier wird eine Neuregelung in § 6 Absatz 1 Satz 2 angestrebt, die der VdA für die im Archiv Tätigen nicht als Grundlage demokratischer Kontrolle sieht. Wir raten dringend davon ab, diesen neuen Satz aufzunehmen und plädieren für die ersatzlose Streichung. Dass man in Archiven auch bisher in der Lage war, mit hochbrisanten Unterlagen adäquat umzugehen, beweist die Arbeit mit sogenannten VS-Archiven (VS = Verschlusssachen), die es in deutschen Archiven bereits gibt und die sehr wohl den entsprechenden Schutz der Unterlagen ermöglichen.

Zum anderen darf ich noch einmal appellieren, an die Möglichkeiten für die wissenschaftliche Forschung zu denken. Es geht um den Begriff der Schutzfristverkürzung, der im Gesetz eine Rolle spielt. Die Entscheidung über die Schutzfristverkürzung und wie sie durch das Gesetz geregelt werden soll, stellt aus der Sicht des VdA einen Eingriff in die Forschungsmöglichkeiten dar. Im Gesetz sieht es nach § 12 Absatz 4 im Moment so aus, als ob die abgebende Stelle immer wieder ins Benehmen zu setzen ist, oder mit einer Generalvollmacht vorher im Sinne einer vertragsähnlichen Einigung zwischen dem Bundesarchiv und der abgebenden Stelle eine Vereinbarung über die Erteilung einer Schutzfristverkürzung getroffen werden soll. Eine solche Regelung würde in den deutschen Archivgesetzen eine Ausnahme darstellen. Sie würde sich rühmlich an die Landesarchivgesetze in Bayern und im Saarland anschließen, würde aber allen anderen Landesarchivgesetzen widersprechen. In allen anderen Ländern ist es das jeweilige Landesarchiv, das in der Lage ist, allein über eine Schutzfristverkürzung zu entscheiden.

Warum ist das wichtig? Es ist ein perspektivisch an Bedeutung gewinnendes Thema, dass junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für ihre Abschlussarbeiten die Archive aufsuchen, Archive benutzen wollen, solche Unterlagen zur Einsicht benötigen. Wenn ich davon ausgehe, dass

ein Antrag auf Schutzfristverkürzung mit Rückspiegelung bei der abgebenden Stelle mehrere Wochen bis zur Genehmigung braucht, ist in einem zwei- bis dreimonatigen Verfahren für die Erstellung der Abschlussarbeit dies nicht mehr relevant.

Hier darf ich Sie bitten, den entsprechenden Satz aufzulösen und dem Bundesarchiv die Vollmacht zu erteilen, selbst über die Schutzfristverkürzung zu entscheiden. Die jetzige Formulierung entspricht ein bisschen folgender Situation: „Wir haben als Behörde Unterlagen abgegeben, diese Unterlagen sind in unserem Verwaltungsgebaren nicht mehr notwendig, aber darüber, wer mit unserem Spielzeug spielen darf, wollen wir noch einmal mitentscheiden.“ Davon bitte ich Sie, Abstand zu nehmen. Räumen Sie diese Vollmacht dem Bundesarchiv ein. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Jacob. Herr Prof. Dr. Küsters, Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Hanns Jürgen Küsters: Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, dessen müssen Sie sich bewusst sein, entscheiden Sie nicht nur über den Verbleib amtlicher Akten beim Bundesarchiv, sondern auch über die dauerhafte Aufbewahrung der sich bei ihm befindlichen Unterlagen, die amtlichen oder auch Parteicharakter haben. Die Realität ist: wir haben Mischüberlieferungen, insbesondere in den Archiven der politischen Stiftungen. Und hier muss eine entsprechende Regelung in Augenschein genommen werden. Die Kompetenzen des Bundesarchivs werden mit dem Gesetz über das heutige Bundesarchiv hinaus zu einem Nationalarchiv erweitert und greifen damit auf Kompetenzen der Parteiarchive über.

Ich möchte fünf Konsequenzen aufzeigen. Erste Konsequenz: Dem Bundesarchiv wird damit potentiell die Kompetenz zugeschrieben, Parteiakten zu übernehmen, wenn sie von bleibendem Wert sind, und unterwirft sie zugleich bei Übernahme ins Bundesarchiv nach § 9 dem Veräußerungsverbot, macht sie somit zum Archivgut des Bundes und verwehrt potentiell die Abgabe an Parteiarchive. Der Gesetzentwurf tangiert somit anerkannte und fundamentale Interessen der Parteiarchive.



Zweitens: Das Bundesarchiv, respektive der Bund, eignet sich damit fremdes Eigentum an, das den Parteien gehört. Eine Rückgabe auf Verlangen des Eigentümers ist augenblicklich im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

Dritte Konsequenz: In den Parteiarchiven befinden sich neben den Parteiakten zahlreiche Vor- und Nachlässe mit amtlichem, auch VS-eingestuftem Schriftgut sowie mit Handakten von Spitzenpolitikern, Parlamentariern und Beamten. Die von den Parteiarchiven angewandte Praxis, VS-Schriftstücke von den jeweiligen VS-verursachenden Stellen des Ministeriums deklassifizieren zu lassen, hat sich über Jahre hinweg bewährt. Die Akten werden, auch um dem Provenienzprinzip Rechnung zu tragen, wieder an die Parteiarchive zurückgegeben. Diese bewährte Praxis soll durch dieses neue Gesetz offenbar ausgehebelt werden. Das ist eine Regelung, die unter keinen Umständen im Sinne der Nutzer ist.

Vierte Konsequenz: Sollte der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form in Kraft treten, würde dies über kurz oder lang dazu führen, dass vor allem die Nachlassgeber sich entscheiden, ihre Unterlagen dem Bundesarchiv zu überlassen, weil der Nachlass amtliches Schriftgut enthält. So würde natürlich den Parteiarchiven der Boden entzogen.

Fünfte Konsequenz: Die Parteiarchive und die Archive der politischen Stiftungen haben den allgemein anerkannten Auftrag, zur politischen Willens- und Meinungsbildung beizutragen. Dies ist verschiedentlich anerkannt worden, daher ist es ein immenser Vertrauensverlust für die Arbeit der Parteiarchive, wenn sie kein amtliches Schriftgut mehr lagern dürfen, sondern bereits das Lagern in die Illegalität hineinmanövriert wird.

Lassen Sie mich aus dem Dargelegten drei konkrete Vorschläge ableiten. Erstens: § 3 Absatz 3 Satz 1 sollte zumindest um den Aspekt erweitert werden, dass hieraus eine Angebotspflicht bei Unterlagen aus Parteien für die entsprechenden Parteiarchive resultiert. Zweitens: Unterlagen, die sich entsprechend in diesen öffentlichen Einrichtungen befinden, sollten auch dort verbleiben. Der

Vorschlag, das Problem über Kopien zu lösen, bedeutet einen unverhältnismäßig großen Aufwand, der hier betrieben werden müsste. Und drittens: Das Bundesarchiv sollte verpflichtet werden, Parteiunterlagen anzubieten, die sich bei ihm in Unterlagen staatlichen Charakters befinden. Es handelt sich hier um Parteieigentum. Es sollte daher eine Art Angebotspflicht seitens des Bundesarchivs, zumindest jedoch eine Informationspflicht geben, diese Akten auf Verlangen der Eigentümer an die entsprechenden Parteien oder an die Parteiarchive zurückzugeben. Herzlichen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke schön, Herr Prof. Dr. Küsters. Herr Dr. Rehm, Sie haben das Wort.

SV Dr. Clemens Rehm: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, Herr Winands für die BKM, meine Damen und Herren. Die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder begrüßt, dass dieses Bundesarchivgesetz diskutiert und hoffentlich auch bald verabschiedet wird. Herr Hollmann hat schon darauf hingewiesen, Archive haben in der demokratischen Gesellschaft die Funktion der Kontrolle von politischen Entscheidungen und des Verwaltungshandelns im Nachhinein, sie sind damit Werkzeuge der Demokratie. Wir fragen uns allerdings, warum dies im vorliegenden Gesetzentwurf an wesentlichen Stellen nicht spürbar wird. Vielmehr wird in unseren Augen der Abschottung staatlicher Stellen – zum Beispiel Stichwort „Amtsgeheimnis“ – gegenüber der Transparenz der Vorrang gegeben.

Ich möchte das in der gebotenen Kürze an einigen Punkten exemplarisch darstellen. Wir haben unsere Kritik im Vorfeld eingebracht, sie ist immer wieder zurückgewiesen worden. Wenn Überlieferung gebildet wird, muss vorher geschaut werden: Was gibt es überhaupt in den abgebenden Stellen? Das Bundesarchiv und die Landesarchive, denen Bundesunterlagen angeboten werden, können sich nach den Regelungen von § 5 Absatz 2 keinen unabhängigen Überblick über die entstandenen Unterlagen verschaffen, um entscheiden zu können, was archivwürdig ist. Der Zugang zu den Unterlagen erfolgt – und das ist eine erneute Verschärfung gegenüber einer früheren Fassung – nur im



Einvernehmen und nur zu dem Material, von dem die Behörde bzw. das Ministerium selber meint, dass diese Unterlagen dem Archiv angeboten werden könnten. Das ist fachlich Unsinn, weil es zum einen für eine Entscheidung über Archivwürdigkeit auch den Blick nach rechts und links braucht. Und zum anderen: Wenn man Archivierungsmodelle erarbeiten will, dann muss man im Vorhinein sehen, was an Unterlagen entstanden ist. Das ist seit 20 Jahren Standard.

Noch viel gravierender ist aber etwas anderes: Ministerien und Behörden entscheiden künftig selber, welche Unterlagen dem Bundes- und den Landesarchiven überhaupt gezeigt werden. Da die Frist der Anbietung 30 Jahre nach Aktenschluss nur eine Sollfrist ist – und nicht wie in allen anderen Archivgesetzen eine Musspflicht –, wird einer Mauertaktik Tür und Tor geöffnet. Die positiv zu würdigende Anbieterspflicht mit der endlich gekommenen 30-Jahre-Frist kann gesetzeskonform unterlaufen werden. Damit ist die Sicherung von archivwürdigen Unterlagen massiv gefährdet.

Aus dem gleichen Geist der Abschottung und Betonung des Amtsgeheimnisses resultiert der Vorrang der Löschung vor der Anbietung. Sie finden den Punkt ausführlich in unserer Stellungnahme. Mit dem Vorrang der Löschpflicht, Herr Hollmann hat kurz darauf hingewiesen, wird eine in bundesdeutschen Behörden vielerorts zu beobachtende bedenkliche Löschkultur gefördert. Als Beispiel nenne ich nur die Vernichtung aller Unterlagen bei den Hauptzollämtern in Fulda und Kassel, als diese aufgelöst wurden, obwohl eine Anbieterspflicht bestand. Damit fehlt an der Stelle die Dokumentation des Interzonenhandels. Wenn schon trotz einer Anbieterspflicht so etwas festzustellen ist, um wieviel mehr wird dann dem Löschen das Wort geredet, wenn die Regelung kommt, wie sie im Bundesarchivgesetz vorgesehen ist? Das Problem ist nicht die Archivierung, das Problem ist die Löschung! Das gleiche gilt für unzulässig Gespeichertes. Dazu wird Herr Steinhauer vielleicht etwas sagen, er hat den Punkt in seiner Stellungnahme ausgeführt.

Letzter Punkt, auch schon kurz angesprochen, die Grundhaltung: Geheimniswahrung statt transparentem Zugang. Die Schutzfrist für Archivgut – Herr Jacob hat darauf hingewiesen – kann in fast allen Archivgesetzen durch die Archivverwaltungen selbst verkürzt werden. Das gilt für Länder und Kommunen, wurde vor 30 Jahren entwickelt und hat sich bewährt. Im Bundesarchivgesetz wird in diesen Fällen, auch in dieser Novelle in § 12 Absatz 4, den abgebenden Stellen ein grundsätzliches Entscheidungsrecht eingeräumt. Zugespitzt gesagt: Diejenigen, deren Unterlagen im Sinne der Transparenz eingesehen werden sollen, entscheiden selber, ob das zugelassen werden kann. Auch hier sehen wir Nachbesserungsbedarf.

Die KLA hält das Gesetz in vielen, vielen Bereichen für zielführend. Wir möchten auch, dass es kommt, aber in den genannten Punkten sehen wir erhebliche Korrekturbedürfnisse. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Rehm. Ich erteile Frau Prof. Dr. Schlotheuber das Wort.

SV Prof. Dr. Eva Schlotheuber: Vielen Dank. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, die Überlieferung von Schriftgut aus Bundesbehörden ist für uns sowohl als Bürgerinnen und Bürger als auch als Historikerinnen und Historiker gleichermaßen von ganz zentraler Bedeutung. Die Akten der Behörden und Ministerien des Bundes erklären ganz vielschichtige Prozesse und können Verwaltungshandeln in besonderer Weise transparent machen. Verwaltungsgut – das war von jeher so und ist auch heute noch so – ist sozusagen das verborgene Rückgrat der Gesellschaft. Gerade deshalb dient dieses Schriftgut als Gedächtnis, das in vielerlei Hinsicht befragt werden kann, aber auch die Möglichkeit eröffnet, Erfahrungen der Vergangenheit neu zu reflektieren. Letztlich bildet sich daraus das Orientierungswissen der Gegenwart, die Fähigkeit zur Versachlichung von aktuell konfliktbeladenen Fragen und historisches Bewusstsein. Wie wichtig ein kritisches historisches Bewusstsein ist, zeigt sich heutzutage immer wieder, wenn Geschichte in ganz populistischem Sinne instrumentalisiert wird.



Aus Sicht des Historikerverbandes drohen durch die Novellierung des Bundesarchivgesetzes allerdings gravierende Überlieferungslücken, die das historische Gedächtnis unserer Zeit massiv beeinträchtigen. Sie kommen mit der selbstverantworteten Löschung der Behörden einer Demenz gleich und können weitreichende Folgen für die historisch-politische Arbeit haben. Das wird an zwei Paragraphen ganz deutlich: In § 5 Absatz 2, das hat Herr Rehm bereits dargelegt, wird das Einvernehmen der zuständigen öffentlichen Stellen bei der Feststellung der Archivwürdigkeit von Quellenvoluten in das Gesetz hineingeschrieben. Die Selbstsicht der Behörde auf die eigene Tätigkeit wird somit zum Leitmotiv und entscheidenden Kriterium erhoben, und das wird zusätzlich durch das Einvernehmen bei der Abgabe noch gestützt. Eine unabhängige Geschichtsschreibung, wie sie jetzt gerade in so erhellender Weise für das Bundesjustizministerium in der Nachkriegszeit vorgelegt wurde – die Akte Rosenberg –, ist da nicht mehr leicht möglich.

Für eine funktionierende Demokratie ist ein solcher Prozess der Selbstreflektion von Verwaltungshandeln ganz unerlässlich. Wir folgen deshalb ganz ausdrücklich der Argumentation der KLA, dass es nicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Behörde überlassen werden darf, welche und ob überhaupt Unterlagen dem Bundesarchiv angeboten werden. Hier sollte eine Pflicht zur Anbietung in das Gesetz aufgenommen werden.

Das führt zu einem zweiten Punkt, nämlich der Nichtanbietung von Unterlagen, die nach gesetzlichen Vorschriften vernichtet oder gelöscht werden sollen. Ein Beispiel ist das Ausländerzentralregister, dessen Daten zehn Jahre nach der Ausreise der Ausländer gelöscht werden müssen. Es handelt sich dabei natürlich um Unterlagen, auf die wir nach einiger Zeit zurückgreifen können müssen, wollen wir Integration oder nicht gelungene Integration später würdigen können. Es ist klar, dass es sich um hochsensible Daten handelt, man muss also einen Kompromiss finden. Die Befragung von Quellenbeständen bringt eine Versachlichung der Diskussion, wie man derzeit sehen kann, wenn es um die Flüchtlingskrise geht, die ja sehr emotional geführt wird. Hier kann man

dann auf ein breites Erfahrungswissen zurückgreifen und damit Einwände widerlegen.

Zum Schluss möchte ich auf einen zweiten großen Komplex eingehen, der uns als Historikerinnen und Historiker in besonderer Weise betrifft und auf den auch schon eingegangen wurde, nämlich den Zugang zum Archivgut. Wir bitten darum, die jetzige Regelung in dem Sinne anzufassen, dass bei der Schutzfristverkürzung die Genehmigung der abzugebenden Stelle entfällt. Wie bereits in der Stellungnahme dargelegt, benötigt die Freigabe in der Praxis zwei, manchmal drei Monate. Das ist für die Examensarbeiten viel zu lang. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass bei Bachelor-, Master- und Staatsexamen Bundesakten unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden können, da diese Arbeiten in drei Monaten eingereicht werden müssen. Wir sehen hier faktisch die Forschungsfreiheit eingeschränkt. Hinzu kommt – das wäre mein ganz persönliches Anliegen – die nächste Generation von Historikerinnen und Historikern sollte die Geschichte möglichst auf der Basis der Quellen erforschen lernen und die Erfahrung machen dürfen, welches großes Potential selbst erarbeitetes Wissen auch kontraintuitiv gegen Copy-and-paste entfalten kann. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Frau Prof. Dr. Schlottheuber. Herr Prof. Dr. Steinhauer, bitte schön.

SV Prof. Dr. Eric Steinhauer: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Herzlichen Dank, dass ich Stellung nehmen darf. Ich habe Ihnen eine schriftliche Stellungnahme mit 14 Punkten vorgelegt. Diese Punkte werde ich nicht alle ausführen, auf Nachfrage aber natürlich gern etwas dazu sagen. Ich möchte stichpunktartig sieben Punkte hervorheben, die mir wichtig sind.

Erster Punkt, die Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Archivgesetz und Informationsfreiheitsgesetz (IFG): Es gab lange Diskussionen, als damals das Informationsfreiheitsgesetz erlassen worden ist. So, wie es jetzt im Gesetzentwurf ausgeführt ist, bringt das gewichtige Stimmen der Literatur dazu, sogar das problematische Wort der Verfassungswidrigkeit in den Mund zu nehmen,



weil Sie den Zugang zu Akten extrem verkürzen. Sie sollten es hier zumindest bei der alten Rechtslage belassen.

Wie meine Vorredner auch, finde ich es sehr gut, die Archivierung als Löschsurrrogat zu verstehen. Auf den ersten Blick scheint es interessant, das Thema bei der jeweiligen Fachgesetzgebung zu diskutieren. Meine persönliche Erfahrung mit Bibliotheken – aus der Welt komme ich nun einmal – ist: Wenn Sie in einem Hochschulgesetzgebungsverfahren über Bibliotheken reden wollen, wird über alles geredet, nur nicht über Bibliotheken. Wenn dagegen über ein Bibliotheksgesetz gesprochen wird, dann wird über Bibliotheken geredet. So wird es bei den Archiven auch sein. Allenfalls bei den Versagungsgründen macht ein Fachgesetz vielleicht Sinn. Deswegen wäre ich dafür, allgemein Archivierung als Löschsurrrogat einzuführen.

Nachdenken könnte man auch über eine Weisungsfreiheit bei der archivischen Bewertung. Wir haben in der Landesgesetzgebung beim Bestandsaufbau der Bibliotheken an einigen Stellen schon so etwas. Für Archive – wir haben jetzt schon einige Statements gehört, wo es in den politischen Bereich hineingeht – macht so etwas für ein interessantes und sauberes Gedächtnis richtig gut Sinn. Darüber sollte man also nachdenken.

Persönlich wichtig ist mir die Frage der Digitalisierung. Herr Hollmann hat seiner Stellungnahme einen interessanten Preprint seines Aufsatzes angefügt. Digitalisierung ist ein wichtiges Thema und sollte als gesetzliche Aufgabe des Bundesarchivs explizit benannt werden. Ich habe in meiner Stellungnahme europäische Richtlinien und Gesetzgebung erwähnt, wo Archive vorkommen. Auch im neuesten Entwurf für ein neues europäisches Urheberrecht kommen die Archive wieder vor. Digitalisierung gehört als Aufgabe eigentlich definitiv mit in das Bundesarchivgesetz hinein.

Wenn wir schon beim Gedächtnisthema sind: Aus historischen Gründen ist das Thema „Filmerbe“ im Bundesarchivgesetz enthalten. Es wäre schön, wenn man die Gelegenheit der Gesetzgebung nutzte, hier etwas neu zu gestalten. Vielleicht sollte man sich die Fristen bei der Registrierung

noch einmal ansehen. Zwölf Monate Frist für die Registrierung, also allein für die Metadatenabgabe einzuräumen, finde ich viel zu lang.

Man könnte auch überlegen, in die Pflichtablieferung von Filmen einzusteigen und dies als Alternative zur Registrierung anzubieten. Ein Vorbild könnte hier das Verfahren bei der Deutschen Nationalbibliothek sein. Dort haben wir seit zehn Jahren die Sammlung von Netzpublikationen. Vier Jahre, bevor diese Regelung in Kraft getreten ist, hat man schon einmal eine Rahmenvereinbarung zur freiwilligen Ablieferung geschlossen, um Erfahrungen zu gewinnen. Man könnte das im Bundesarchivgesetz durch einen entsprechenden Passus vielleicht auch für Filme anregen. Filmschaffende könnten animiert werden, doch einfach den Film abzugeben, statt ihre Verpflichtungen mit der sehr bürokratischen Registrierung zu erfüllen.

Abschließend noch ein Punkt: Wir haben auch außerhalb des Bundesarchivs und außerhalb der Archive archivarische Bestände, etwa in Bibliotheken oder in Museen. In der Praxis stellt sich immer die Frage: Wie nutzt man die? Gilt dort nur Datenschutzrecht oder gelten archivrechtliche Regelungen? Auf Landesebene haben wir in allen Bibliotheksgesetzen das Archivgesetz für entsprechend anwendbar erklärt, was diese Bestände angeht. Auf Bundesebene wird es kein Bibliotheksgesetz geben, hier macht es keinen Sinn. Es wäre aber sinnvoll, so eine Klausel ins Archivgesetz einzuführen für archivarische Sammlungen in Museen, in Bibliotheken und anderen Gedächtnisinstitutionen unter der Rechtsaufsicht des Bundes, dass für die dortige Benutzung das Bundesarchivgesetz entsprechend anwendbar ist. In der Praxis wird es teilweise so gehandhabt, aber es wäre gut, wenn wir das auch als gesetzliche Absicherung hätten. Das würde den Kolleginnen und Kollegen Rechtssicherheit geben. Herzlichen Dank.

Der Vorsitzende: Ich danke auch Ihnen, Herr Prof. Dr. Steinhauer. Und jetzt, Frau Voßhoff, haben Sie das Wort.



SV Andrea Voßhoff: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, auch ich darf mich sehr herzlich dafür bedanken, heute bei Ihnen Gelegenheit zu haben, zu dem Gesetz Stellung zu nehmen. Dem Grunde nach kann ich mich uneingeschränkt der Einschätzung der Vorredner anschließen, dass es durchaus notwendig und geboten ist, das Archivgesetz zu modernisieren und an die heutigen Anforderungen anzupassen. Das ist in Teilen auch gelungen. Ich habe, das konnten Sie meiner Stellungnahme entnehmen, mich auf zwei Punkte konzentriert, die aus Sicht der Bundesbeauftragten, in diesem Fall eher für die Informationsfreiheit als für den Datenschutz, nicht nur besonders augenfällig sind, sondern auf die ich Ihr Augenmerk lenken will, weil nach meiner Auffassung diese Regelungen so nicht vertretbar sind und daher geändert werden sollten.

Da ist zum einen die Regelung in § 11 Absatz 5 Satz 2. Ich bin mir nicht sicher, ob die Motive aus der Begründung, wonach die Nichtgeltung der Schutzfristen für Unterlagen, die Informationszugangsgesetzen unterstanden, also nicht nur dem IFG, eine lang gehegte Forderung aufgreifen. Dem Grunde nach ist das ein richtiges Anliegen. Es ist nach meiner Auffassung aber falsch gelöst worden. Waren bisher diese Unterlagen von der Sperrfrist ausgenommen, die generell dem IFG zugänglich waren, heißt es jetzt in der Regelung, dass diese von den Sperrfristen ausgenommen sein sollten, wenn sie zugänglich gemacht worden sind. Das hat in der Konsequenz fatale Folgen für die Informationsfreiheit, weil dann nur noch die Unterlagen, die schon einmal, bevor sie abgegeben wurden, mit einem Informationsfreiheitsantrag zugänglich waren, weiterhin erleichtert zugänglich wären. Das würde den Zugang zu diesen Unterlagen deutlich erschweren und damit eine Beschneidung des Informationsfreiheitsrechtes bedeuten.

Beim zweiten Punkt, auch den habe ich in meiner Stellungnahme dargelegt, geht es um die Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 2. Generell wurde die Kritik, basierend auf § 5 Absatz 2, schon angebracht. Ich möchte aber ausdrücklich § 6 Absatz 1 Satz 2 ansprechen, in dem expressis verbis die Nachrichtendienste selbst entscheiden können, was sie

künftig an die Archive abgeben. Auch das ist aus Sicht der Transparenz und Informationsfreiheit zu kritisieren, denn Informationen der Nachrichtendienste unterliegen nach dem IFG einer Bereichsausnahme, sind also einem IFG-Antrag nicht zugänglich. Die an das Bundesarchiv abgegebenen Informationen oder Unterlagen waren dort aber zugänglich. Natürlich musste das Bundesarchiv, und das hat es auch sehr souverän gemacht, die notwendigen Vorgaben in Geheimenschutzfragen einhalten, aber entsprechende Entscheide waren dann rechtsmittelfähig, was bei dieser Neuregelung für Unterlagen der Nachrichtendienste nicht mehr gelten würde. Auch das ist eine Beschränkung der Informationsfreiheit.

Deshalb sind das zwei aus meiner Sicht wesentliche Punkte, die ich Sie bitten will, entsprechend meiner Stellungnahme in Punkt 1 zu ändern. In Punkt 2 bitte ich Sie, eine Streichung dieser Neuregelung vorzunehmen. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank, Frau Voßhoff, für Ihre Stellungnahme. Wir kommen jetzt zur Fragerunde der Berichterstatterinnen und Berichterstatter. Ich schlage folgende Reihenfolge vor: Zunächst Herr Kollege Heveling, dann Frau Hupach, Frau Lotze und Frau Rößner. Können wir uns so vereinbaren? Herzlichen Dank. Herr Heveling, Sie haben das Wort.

Abg. Ansgar Heveling (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Erst einmal ein herzliches Dankeschön an die Damen und Herren Sachverständigen, die uns hier in der Kompaktheit, die so eine Anhörung leider zwangsläufig mit sich bringt, wesentliche Punkte vorgetragen haben. Jetzt haben wir die Gelegenheit, vertiefend nachzufragen. Auch wenn das Archivrecht auf den ersten Blick nicht als das erscheint, was täglich auf der ersten Seite der Zeitung stehen muss, ist es ganz wichtig, dass wir Regelungen haben, wie mit Archivgut umzugehen ist. Es ist bei Ihnen dankenswerterweise angeklungen oder auch deutlich gesagt worden, wie wichtig es ist, dass wir auf Archivalien zurückgreifen können, um Dinge heute richtig einordnen zu können, insbesondere auch bei Fragen des politischen Prozesses.



Meine beiden Fragen teile ich auf. Zunächst hätte ich eine Frage an Frau Voßhoff, die in die Richtung der Datenschutzthematik geht, in das angesprochene Spannungsfeld zwischen Anbieters- und Löschungspflicht. Es ist vorgetragen worden, der Anbieterspflicht den Vorrang zu geben. Meine Rückfrage an Sie: Wie ist es denn mit datenschutzrechtlichen Notwendigkeiten, insbesondere mit Blick auf den Schutz von personenbezogenen Daten und im Hinblick darauf, dass wir in nicht allzu ferner Zukunft die Früchte der EU-Datenschutz-Grundverordnung in irgendeiner Form in unser nationales Recht umsetzen müssen? Wie beurteilen Sie das? Kann man dieses Spannungsfeld so auflösen oder muss möglicherweise wegen EU-rechtlicher Vorgaben die Löschungspflicht dann doch zum Zuge kommen, weil es um datenschutzrechtliche Aspekte und den Schutz personenbezogener Daten geht? Ich glaube, dieses Spannungsfeld müssen wir in irgendeiner Form im Gesetz fassbar machen und auch entsprechend konform lösen.

Meine zweite Frage würde gern ich an Frau Prof. Dr. Schlothuber richten wollen. Es geht um die Frage, wie Unterlagen letztlich vom Archiv vernichtet werden können, weil sie nicht als aufbewahrend oder bedeutsam angesehen werden. Da ist es wohl so, dass Landesarchivgesetze oftmals die Regelung enthalten, den Archiven diese Entscheidung eigenständig zu überlassen. Hier sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, dass im Benehmen mit der abliefernden Stelle entschieden werden muss. Ist das überhaupt praktikabel und umsetzbar, oder haben wir nachher eine Riesensammlung Archivalien, weil man nicht mehr damit durchkommt, das Benehmen herzustellen? Das wären meine beiden ersten Fragen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Heveling, Frau Hupach, bitte schön.

Abg. **Sigrid Hupach** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, und vielen Dank auch, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, für Ihre Beiträge und Ihre schriftlichen Stellungnahmen. Eigentlich sind wir uns alle einig darin, dass wir nach fast 30 Jahren eine Modernisierung des Bun-

desarchivgesetzes brauchen und dass diese Modernisierung notwendig ist, gerade auch vor dem Hintergrund der Digitalisierung, die ein sehr komplexes Feld ist und ganz unterschiedliche Ebenen der archivarischen Arbeit, der Zugänge zum Archivgut und der qualifizierten Beratung sowie auch des Datenschutzes durch ganz neue Verknüpfungsmöglichkeiten von persönlichen Informationen berührt. Ein neues Archivrecht muss aber auch den Erwartungen an Transparenz und Informationsfreiheit gerecht werden, die sich in den vergangenen 30 Jahren erheblich geändert haben, nicht zuletzt, das sprachen Sie an, im Sinne der Demokratieförderung. Dieses Gebot nun einzuhalten gilt auch für die abgebenden Stellen. Unserer Ansicht nach muss die Bewertung durch das Archiv unabhängig und eigenständig erfolgen und sollte auch die Unterlagen einschließen, die eigentlich zu löschen wären. Ich denke, die Auswahlbewertung dessen, was in 10, 30 oder 100 Jahren für nachkommende Generationen wichtig ist, sollte nicht Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeitern überlassen werden, sondern sollte der Kompetenz von ausgebildeten Archivarinnen und Archivaren mit ihrer Erfahrung und ihrem Weitblick unterstehen. Das sprachen Sie aber auch schon an. Zu erwähnen wäre natürlich auch die Aktenführung in Geheimdiensten, Stichwort: „NSU“, die wir aktuell gerade erleben. Wir sehen dahin gehend großen Änderungsbedarf.

Ich habe zwei Fragen. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Steinhauer. Sie haben in Ihrer Stellungnahme auf die neu eingeführte Fachaufsicht der BKM hingewiesen, die über die selbstverständliche Rechtsaufsicht über das Archiv als Bundeseinrichtung hinausgeht. Ihren Vergleich mit der Deutschen Nationalbibliothek fand ich aufschlussreich. Gerade als Gedächtnisinstitution kommt dem Bundesarchiv eine enorm große Bedeutung zu. Wo, vermuten Sie, würde sich diese Neuregelung wie auswirken, und müsste sie nicht besser wieder gestrichen werden, damit die Bewertung von Unterlagen im Archiv wirklich unabhängig und ohne den aktuellen tagespolitischen Hintergrund vorgenommen werden kann?

Meine zweite Frage richtet sich an Frau Voßhoff. Mir scheint die Neuregelung zur Fachaufsicht auch im Zusammenhang mit den Regelungen zu



den Unterlagen der Nachrichtendienste problematisch zu sein. Sie sprachen das in Ihrem Beitrag an. Die Nachrichtendienste sollen künftig selbst entscheiden, welche Unterlagen sie dem Bundesarchiv anbieten wollen. Die Ausnahmeregelungen sind so weit formuliert, dass man fast immer einen Grund finden oder konstruieren könnte, der gegen eine Anbietung sprechen würde. Es scheint hier die Fehlannahme zu herrschen, dass alle Geheimdienstunterlagen, sobald sie im Archiv sind, gleich online gestellt werden. Das ist de facto nicht so. Welche Möglichkeiten gibt es, die Unterlagen der Nachrichtendienste im Bundesarchiv zu verwahren, ohne das Staatswohl zu gefährden, aber trotzdem Wissenschaftlern und Journalisten genau diese Unterlagen nicht vorzuenthalten? Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Frau Hupach. Frau Lotze, bitte schön.

Abg. **Hiltrud Lotze** (SPD): Auch von mir ganz herzlichen Dank für die Stellungnahmen, die auch bei uns sehr gut zu einem weiteren vertieften Verständnis der gesamten Problematik beitragen. Ich beginne mit zwei Fragen an Herrn Prof. Dr. Küsters.

Sie hatten in Ihrer schriftlichen Stellungnahme und auch heute sehr ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die sogenannten Mischüberlieferungen oder die Nachlässe von Politikerinnen und Politikern ein Probleme darstellen insofern, als Sie befürchten, dass den Parteiarchiven der Boden ihrer Arbeit entzogen wird oder dass Bestände auseinandergerissen werden könnten, wenn nicht bestimmte Regelungen im Gesetz vorgenommen werden. Könnten Sie sich eine Lösung vorstellen, wonach bei solchen Mischbeständen die Parteiarchive eine Kopie des Nachlasses bekommen und das Original ins Bundesarchiv geht oder umgekehrt? Was ist von diesem Vorschlag zu halten, und wie ist das bei Personen die beispielsweise gleichzeitig ein Regierungsamt und ein Parteiamt inne hatten oder haben? Wie kann in diesem Fall verhindert werden, dass die Bestände auseinandergerissen werden? Frau Prof. Dr. Schlothuber hat ganz ausdrücklich darauf hingewiesen, wie

wichtig es im Rückblick für das Verständnis politischer Vorgänge und Entscheidungsprozesse ist, dass Bestände zusammen sind und nicht fünf Seiten in diesem Archiv und 37 andere Seiten in einem anderen Archiv lagern. Wenn Sie dazu etwas sagen könnten? Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Frau Röbner, bitte schön.

Abg. **Tabea Röbner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank für die Stellungnahmen und für Ihr Kommen. Das Bundesarchivgesetz ist spätestens seit Einführung des Informationsfreiheitsgesetzes vor zehn Jahren und dem Paradigmenwechsel, der dadurch vollzogen wurde hin zu einem grundsätzlich voraussetzungslos gewährenden Zugang zu Akten für Bürgerinnen und Bürger im Grundsatz und im Schwerpunkt ein Informationsfreiheitsgesetz. Wenn man gegenläufige Interessen wie Datenschutz und Geheimhaltung abwägt, was sicher nötig ist, überwiegen trotzdem der Grundsatz und das Ziel, die Transparenz der staatlichen Institutionen herzustellen, weil im demokratischen Rechtsstaat demokratische Teilhabe zunächst Zugang zu den Informationen des Gemeinwesens voraussetzt.

Herr Dr. Rehm hat es so schön gesagt. Es geht um „Werkzeuge der Demokratie“. Umso bezeichnender fand ich Ihre einhelligen Stellungnahmen, die doch sehr viele Aspekte in diesem Gesetzentwurf kritisch bewertet haben. Deshalb sind meine Fragen zum Verhältnis von Bundesarchivgesetz und Informationsfreiheitsgesetz zunächst an Frau Voßhoff gerichtet. Ich frage mich, bedeutet dieser Gesetzentwurf möglicherweise ein Rollback bei der Informationsfreiheit, wenn öffentliche Stellen des Bundes auf Grundlage dieses Gesetzentwurfs sich künftig den immer noch nicht ganz beliebten IFG-Ansprüchen entziehen, indem sie einfach ihre Akten ins Bundesarchiv verschieben und dort unter der Schutzfrist für die Bürgerinnen und Bürger in der Versenkung verschwinden lassen? Besteht nicht möglicherweise diese Gefahr?

Die zweite Frage auch an Sie, Frau Voßhoff, was die Anbietungspflicht der Geheimdienste betrifft, darauf sind Sie auch schon eingegangen: Was ist



denn von dieser Einschränkung zu halten, wonach eine Anbietungspflicht überhaupt nur greifen soll, wenn die Unterlagen deren Verfügungsberechtigung unterliegen? Würde das bedeuten, dass bei jedem Vorgang mit Beteiligung eines ausländischen Geheimdienstes automatisch eine Aufnahme des Vorgangs in das nationale Gedächtnis ausgeschlossen ist? Was ist von der Rechtsfigur der fehlenden Verfügungsberechtigung zu halten?

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Nach dieser ersten Berichterstatterrunde ergeben sich Rückfragen an Herrn Prof. Dr. Küsters, der von Frau Lotze mit zwei Fragen konfrontiert wurde. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Hanns Jürgen Küsters: Zu Ihrer ersten Frage, was das Verhältnis von Original und Kopie anbelangt, kann ich deutlich sagen, dass wir in Zukunft genauso wie schon in der Vergangenheit diese Mischüberlieferungen haben werden. Jeder Politiker ist in der Regel über ein Parteiamt in eine Funktion gekommen. Von daher ist es vollkommen unreal zu meinen, dass es hier getrennte Überlieferungen geben wird. Mischüberlieferungen wird es auch in Zukunft geben. Wenn wir demjenigen, der auf der einen Seite Beamter ist, und damit natürlich dem Beamtenrecht unterliegt, Rechnung tragen wollen, so hat er auf jeden Fall, was amtliches Schriftgut anbelangt, dieses auf Verlangen der vorgesetzten Stelle abzugeben. Das passiert augenblicklich in den wenigsten Fällen, und hier sollte sicherlich eine Kompetenz des Bundesarchivs ermöglicht werden.

Ich glaube, es ist vollkommen unreal zu glauben, dass wir unsere bestehenden Bestände auseinanderreißen können. Das würde keiner, der in der Forschung tätig ist, oder die interessierte Öffentlichkeit für sinnvoll erachten. Es ist auch zweifelhaft, ob man so etwas per Kopie regeln kann. Die Frage, die sich aber in der Tat stellt und die implizit in Ihrer Frage enthalten war, ist, inwieweit es bei für beide Seiten – das heißt, sowohl für das Bundesarchiv als auch für die Parteiarchive – als wichtig erachteten Vorgängen zu einer Information oder zu einem Austausch kommt, auch im Sinne dessen, was wir erweitert „Verbundarchivierung“ nennen. Wie dieses Verbundsystem auch zu einem Informationssystem führt, ist sicherlich

eine Frage, die zu diskutieren und zu regeln ist.

In Parteiarchiven kommt es darauf an, dass wir in Anbetracht dieser Ausgangslage sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft nicht per Gesetz in eine Situation geraten, amtliche Akten in unseren Parteiarchiven zu lagern und damit etwas Unrechtes zu tun. Dass wir in eine illegale Situation hineingeraten, wollen wir unter keinen Umständen. Das zum Ersten. Zum Zweiten ist es selbstverständlich, dass VS-Vorgänge bei uns dem gleichen Geheimhaltungsmoment unterliegen, sofern die Klassifizierung in der Überlieferung vorhanden ist. Und zum Dritten hat sich dieses Deklassifizierungsverfahren in der Tat im Sinne der Nutzer bewährt. Würde man dem jetzigen Gesetzesvorschlag folgen, würde das bedeuten, dass wir theoretisch einer Anbietungspflicht gegenüber dem Bundesarchiv oder respektive dem Bundesministerium, das diese Akten verursacht hat, unterliegen würden. Realität ist aber, dass wir, um den Überlieferungskontext zu wahren, solche Unterlagen aus Nachlässen zurückbekommen und damit auch eine Möglichkeit der Transparenz schaffen. Wenn das berechtigte Interesse auf der einen Seite existiert, amtliches Schriftgut im Bundesarchiv zusammenzuhalten, so kann man sich sicherlich eine Regelung vorstellen, die eine Art Kopie oder Kopiersystem ermöglicht, um Transparenz in diesen Fragen herzustellen. Ich würde also amtliches Schriftgut, das klassifiziert oder nicht klassifiziert ist, in der Tat unterscheiden.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Frau Prof. Dr. Schlotheuber, Herr Heveling hat eine Frage an Sie gerichtet.

SV Prof. Dr. Eva Schlotheuber: Vielen Dank, Herr Heveling, für diese Frage, die natürlich ganz zentral ist. Man muss dabei bedenken, dass die Ordnung des Wissens vom Wissen selbst gar nicht zu trennen ist. Also, nur wenn man die Ordnung des Wissens verstanden hat, ist es möglich, Prozesse, politische Prozesse und andere, überhaupt nachzuvollziehen. In dieser Hinsicht sind die Archivare Profis in der Art und Weise der systematisierenden Aufbewahrung und der Archivierung von Quellenbeständen, auch übrigens von hybriden



Quellenbeständen. Es entstehen ganz neue Probleme, wenn man beispielsweise elektronischen E-Mail-Verkehr systematisiert und archiviert, dazu aber noch Akten gehören, die als Papierausdrucke funktionieren. Und diese Systematik muss man natürlich in der Tiefe durchschauen können, um diese Ordnung in einer Art und Weise langfristig herstellen zu können, dass spätere Generationen von diesen Informationen etwas haben. Ob die Behörden diese Entscheidung der Würdigkeit, die Quellenkonvolute aufzubewahren, wirklich als Profis treffen können, ist wahrscheinlich von Behörde zu Behörde sehr unterschiedlich. Da können aus Unkenntnis Verformungen passieren oder aus einem falsch verstandenem Selbstverständnis heraus. Das muss man bedenken.

Vielleicht noch ein dritter Punkt: Vermutlich hat es eine Rückwirkung, wenn man weiß, dass die archivierende Behörde später mit dem unvoreingenommenen Blick des Archivars die Überlieferung prüft. Dann wird man vielleicht anders aufbewahren, anders damit umgehen, als wenn man selbst nach 30 Jahren entscheiden kann, was jemand wissen soll oder eben auch nicht. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Prof. Dr. Steinhauer, Frau Hupach hatte Sie zum Spannungsverhältnis der Fachaufsicht befragt.

SV Prof. Dr. Eric Steinhauer: Die Fachaufsicht ist so, wie sie im Gesetzentwurf steht, von der Formulierung her tatsächlich neu. Das steht im derzeitigen Bundesarchivgesetz so nicht. Von der Sache her gesehen ist das aber eigentlich nicht neu. Das Bundesarchiv wurde ja damals – ich glaube, 1950 war es – via Kabinettsbeschluss gegründet und ist verwaltungstypologisch eine unselbständige Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das heißt, sie unterliegt ohnehin immer der Rechts- und Fachaufsicht. Interessant ist nur, dass dieser Tatbestand jetzt ausdrücklich so im Gesetz formuliert wird. Deshalb besteht vielleicht Gelegenheit, darüber nachzudenken, ob das denn für den Bereich des Archivs überhaupt sachgemäß ist.

Lange war es ja so, dass das Archiv quasi den Bereich der gesetzefreien Verwaltung darstellte, den nachgeordneten Bereich. Den konnte man durch Erlasse steuern, den musste man nicht genau regeln. Erst die große Sensibilität für den Datenschutz und am Ende dann das Volkszählungsurteil haben zu der Erkenntnis geführt, dass man die Interessen, um die es da geht, am Besten in einem Gesetz abbildet. Und dann kam das Archivgesetz.

Das wäre eigentlich die erste Gelegenheit gewesen, sich zu überlegen, ob man die Rechtsorganisation so belassen oder sie verändern will. Bei der Nationalbibliothek hat man sich dazu durchgerungen, sie zu einer rechtsfähigen Anstalt zu machen. So etwas geht dann per Gesetzesbeschluss. Das könnte man mit dem Archiv auch tun, und das hätte gewisse Vorteile. Das Archiv könnte erheblich robuster im Rechtsverkehr auftreten und es könnte seine Bedürfnisse entsprechend auch auf dem Klageweg selbst durchsetzen. Das wäre eine sehr scharfe Maßnahme.

Ich habe vorgeschlagen, sich dem Thema etwas langsamer zu nähern. Zwei Möglichkeiten, wo die Fachaufsicht eingreifen könnte, möchte ich benennen. Da ist einmal die Bewertung, was man wegwirft und was man aufhebt, um es einmal salopp zu sagen. Hinzu kommen solche Fragen wie der Schutzfristverkürzung. Auch da könnte man sich vielleicht von höherer Stelle einschalten. Das passiert in der Regel überhaupt nicht, aber bei den interessanten Fällen könnte das passieren. Deshalb wäre es der Unabhängigkeit des Archivs als einem Gedächtnis, das generationenübergreifend arbeiten soll, sehr angemessen, wenn man dem auch rechtlich einen Riegel vorschiebt.

Mein Vorschlag bezog sich erst einmal nur auf die Bewertung, also auf die Frage, was überhaupt in das Gedächtnis hinein soll. Diese Entscheidung würde ich weisungsfrei stellen. Hier könnte man sich an Vorbildern orientieren – ich hatte den Bestandsaufbau der Bibliotheken genannt –, die wir in einigen Gesetzen bereits haben. Die Regelung ließe sich aber auch aus der Aufgabe des Archivs ableiten, wie sie jetzt schon im Gesetzentwurf steht, nämlich die wissenschaftliche Verwertung



zu ermöglichen. Man kann sagen, dass das Bundesarchiv im Ausstrahlungsbereich der Wissenschaftsfreiheit agiert und wichtige Strukturentscheidungen trifft. Es ist sehr sachgerecht, wenn es das unter fachlichen Gesichtspunkten alleine tut und irgendwelche politischen oder anderen Gesichtspunkte, die auf einem Weisungsweg durchgesetzt werden könnten, außen vor bleiben. Deswegen wäre es eigentlich sehr sinnvoll, das zu tun.

Also, das Archiv gehört mit Sicherheit zum Ausstrahlungsbereich der Wissenschaftsfreiheit. Man könnte daher noch einen Schritt weiter gehen und auch die Frage der Schutzfristverkürzung weisungsfrei stellen. Das hatte ich nicht vorgeschlagen, man könnte aber noch einen weiteren Schritt gehen und sagen: „Wir machen aus dem Bundesarchiv eine eigene juristische Person, die nur noch der Rechtsaufsicht unterliegt.“ Ich denke, das ist ein Weg, auf den man sich begeben könnte. Man muss Erfahrungen gewinnen. Auch in der Praxis ist es ein Problem, wie das Archiv mit den abgebenden Behörden zusammenarbeitet und wie sich größere Eigenständigkeit atmosphärisch auswirken könnte. Aber einsteigen in das Thema sollte man auf jeden Fall, und die ausdrückliche Nennung der Fachaufsicht im Gesetzentwurf sollte Gelegenheit bieten, darüber nachzudenken, ob der Status des Bundesarchivs als Anstalt im nachgeordneten Bereich für die Art seiner Aufgabe der Richtige ist.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Steinhauer. Frau Voßhoff, neben Herrn Heveling haben auch die Kolleginnen Hupach und Rößner Fragen an Sie gerichtet. Ich darf Sie um Ihre Antworten bitten.

SV **Andrea Voßhoff**: Gerne, Herr Vorsitzender. Zunächst zu Herrn Hevelings Fragen: Ja, in der Tat, die Frage des Umgangs mit personenbezogenen Daten und das Thema „Löschen“ gehören dem Grunde nach zwangsläufig und zwingend zusammen. Demzufolge ist die Diskussion, wie sie hier geführt und im Archivgesetz thematisiert wird, natürlich auch von datenschutzrechtlicher Relevanz. Archivierung als Löschungssurrogat ist gängig und zurzeit herrschende Meinung, auch

aus der Sicht der Informationsfreiheitsbeauftragten. Ich habe auch keine Veranlassung, vorbehaltlich anderer Erkenntnisse, anzunehmen, dass das Bundesarchiv mit personenbezogenen Daten nicht in der Weise umgeht, dass es auch aus der Sicht der Datenschutzbeauftragten den Anforderungen genügt. Ich würde aber gern aufnehmen, was Präsident Dr. Hollmann vorhin gesagt hat, nämlich diese datenschutzrechtliche Thematik dem Grunde am besseren Platz und damit in diesem Fall im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu regeln. Denn auch die Ausgestaltung der Fragestellung stellt durchaus ein Problem dar, das man im BDSG spezifiziert lösen könnte. Auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung komme ich gleich noch zu sprechen.

Sie haben, Herr Abgeordneter, zu Recht darauf hingewiesen, dass wir ab Mai 2018 die EU-Datenschutz-Grundverordnung haben und das BDSG bis dahin entsprechend angepasst werden muss. Im Grunde wird es abgelöst. Nach meiner Kenntnis setzt die Datenschutzgrundverordnung – leider habe ich heute den Text nicht dabei – hier keine konkreten Vorgaben. Aber ich will dem gern noch einmal nachgehen, es sei denn, einer der Damen und Herren Sachverständigen könnte die Frage gleich ergänzend beantworten.

Frau Hupach, welche Möglichkeiten gibt es, geheimhaltungsbedürftige Unterlagen ordnungsgemäß im Bundesarchiv zu verwahren? Diese Frage kann Herr Dr. Hollmann wahrscheinlich besser beantworten, weil er die faktische Situation vor Ort kennt. Aber es gibt ja entsprechende sicherheitstechnische Vorgaben, so dass es bisher keinen Zweifel daran gab, dass das Bundesarchiv diese Informationen oder Unterlagen entsprechend den Grundsätzen der Geheimhaltung verwahrt. Wenn es Auskunftsansprüche gab – auch das wird Herr Dr. Hollmann sicherlich besser schildern können als ich –, hat das Bundesarchiv die entsprechenden geheimhaltungsrechtlichen Vorgaben daraufhin zu prüfen, ob eine Herausgabe erfolgen kann oder nicht. Und wenn sich das Bundesarchiv zum Beispiel gegen eine Herausgabe entscheiden würde, dann hat der Auskunftssuchende natürlich die Möglichkeit des Rechtsmittels.



Mit der jetzt im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung im § 6 Abs. 1 Satz 2 entscheidet der Nachrichtendienst selbst, was er abgibt und was nicht, mit der Folge, dass nur noch das, was er abgibt, dem Auskunftersuchen beim Bundesarchiv zugänglich ist, mit allen Folgen, ob das Archiv nun abschlägig oder positiv bescheidet. Aber das, was bei den Nachrichtendiensten verbleibt, das ist dem Informationszugang Dritter verschlossen, weil das IFG in § 3 Ziffer 8 die Nachrichtendienste vom Informationszugang ausnimmt. Insofern ist hier schon eine Beeinträchtigung festzustellen.

Ähnlich würde ich auch Frau Rößners Frage beantworten wollen, die sich auch auf dieses Thema bezog. Sie hatten die Anbieterspflicht der Geheimdienste thematisiert und auf die fehlende Verfügungsberechtigung abgestellt, wenn ausländische Nachrichtendienste involviert sind. So habe ich die Begründung des Gesetzentwurfs auch gelesen. Ja, ich kann das Problem, dass dem so ist, nicht in Gänze in Abrede stellen. Aber auch hier würde ja gelten, dass bei der Herausgabe solcher Unterlagen durch das Bundesarchiv auch wieder entsprechende Beschränkungen greifen würden. Also, ob das tatsächlich ein so gravierendes Problem ist, das nicht anders lösbar wäre, würde ich in Abrede stellen. Gleichzeitig kann ich auch nicht das Gegenteil beweisen. Es kommt aus Sicht der Beauftragten für die Informationsfreiheit das zum Tragen, was ich vorhin schon sagte: Der Informationszugang wird damit weiter eingeeengt und beschränkt. Hinzu kommt – das werden alle meine Vorredner noch einmal bestätigen und haben wir vorhin immer wieder thematisiert –, dass das Archiv die Geschichte erhalten und nachvollziehbar machen soll. Wenn Behörden selbst entscheiden, was sie abgeben und was nicht, dann ist diese Funktion an dieser Stelle durchaus beeinträchtigt.

Abschließend möchte ich auf Ihre Frage nach dem Verhältnis von Bundesarchivgesetz und IFG eingehen, auf die Frage nach dem Rollback. Ja, ich finde, so kann man es durchaus sehen. Ich weiß nicht, ob dieser Effekt Intention war. In der aktuellen Formulierung kann ich den Gesetzentwurf jedenfalls nicht anders interpretieren. Wenn es nach bisher geltender Regelung so war, dass die

Unterlagen einer Behörde, die dem Informationsfreiheitsgesetz zugänglich waren, auch wenn sie abgegeben wurden, nicht den Sperrfristbeschränkungen des Bundesarchivs unterlagen, so entsprach das nur logisch dem Gedanken des IFG. Das, was in der Behörde zugänglich war, sollte nur, weil es ins Archiv kommt, nicht den dortigen Sperrfristen oder Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes unterliegen. Die Intention für die Änderung war, so habe ich es der Begründung entnommen, auch andere Informationsfreiheitsgesetze – wie das Umweltinformationsgesetz, das Verbraucherinformationsgesetz etc. – einbeziehen zu können. Man hat es in der Formulierung dann aber so gemacht, dass künftig das Archivgut nur noch dann der Schutzfrist entzogen werden kann, wenn es schon einmal konkret in einem Einzelfall einen Antrag auf Zugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz gegeben hat. Das Archivgut ist nicht mehr generell zugänglich. Das beschränkt doch deutlich den IFG-Gedanken. Ich will nicht ausschließen, dass demzufolge Behörden auf die Idee kommen könnten zu sagen: „Wir geben den Vorgang ans Bundesarchiv ab, unterwerfen ihn dadurch den Schutzfristen und üblichen Regeln des Bundesarchivs und entziehen ihn mithin dem Informationszugang.“ Deshalb werbe ich dafür, eine andere Formulierung zu wählen – ich habe einen Formulierungsvorschlag gemacht –, wenn man diesen Effekt vermeiden und das Archivgesetz eigentlich nur auf andere Informationszugangsrechte erweitern will. Sichertgestellt werden sollte, dass alles Schriftgut, das dem Informationsfreiheitsgesetz zugänglich ist, mit dieser Vorgabe ins Archiv kommt und nicht dem dortigen Schutzfristregime unterliegt.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank. Ich komme jetzt zur zweiten Fragerunde: Frau Rößner, Herr Petzold, Herr Heveling, Frau Lotze, bitte.

Abg. Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank noch einmal für die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen. Bei einer Frage bin ich etwas unsicher, wem ich sie am besten stelle. Vielleicht können Sie, Herr Prof. Dr. Steinhauer, antworten. Ich war im Bundesarchiv und habe mich vor Ort informiert, was gesammelt wird und wie die Aktenführung aussieht. In diesem Zusammenhang hat sich das Thema „E-Mails“ als sehr



schwierig erwiesen. Manche Ministerien drucken E-Mails aus und legen sie zu den Akten. Manche tun das nicht, daraus resultieren dann sehr unvollständige Akten. Wäre es sinnvoll, wenn man entsprechend den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen der Aktenwahrheit, Aktenvollständigkeit, Aktenklarheit eine technisch-organisatorische Einbindung in diese behördeninternen Vorgänge einfließen lassen würde? Netzwerk Recherche e.V. hatte das in einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf vorgeschlagen. Wäre das sinnvoll?

Ich habe eine weitere Frage, von der ich nicht weiß, an wen ich sie am besten richte, vielleicht an Frau Prof. Dr. Schlotheuber. Es geht um die zukünftigen Aufgaben des Bundesarchivs im Hinblick auf den Bundesbeauftragten für die Akten des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU). Darüber wird ja sehr intensiv diskutiert. Sollte man nicht stärker auf eine Synchronisation mit den Regelungen des IFG abstellen – vielleicht kann auch Frau Voßhoff antworten –, um die zukünftige Erweiterung des Aufgabenbereichs des Bundesarchivs damit deutlich zu machen, wenn die BStU-Unterlagen zukünftig im Bundesarchiv archiviert werden sollen und die Zugänglichkeit ein wesentliches Kriterium ist? Genau dieser Aspekt wurde in den vergangenen Wochen und Monaten diskutiert. Wären nicht ein deutlicheres Signal und Aussagen, wie damit zu verfahren ist, schon in diesem Gesetzentwurf notwendig?

Der **Vorsitzende**: Ich habe registriert, dass Sie jeweils eine Frage an Herrn Prof. Dr. Steinhauer und Frau Prof. Dr. Schlotheuber gerichtet haben. Vielen Dank, dann ist jetzt Herr Petzold an der Reihe.

Abg. **Harald Petzold** (Havelland) (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, ich möchte gern zunächst an Herrn Prof. Dr. Steinhauer die Frage richten, wie er die Einführung einer Pflichthinterlegung für öffentlich aufgeführte Filme im Bundesarchivgesetz bewertet und was notwendig wäre, um das umsetzen zu können. In den öffentlichen Diskussionen über den Umgang mit dem Kulturgut „Buch“ und dem Kulturgut „Film“ wird immer wieder gesagt, dass beide gleichwertig behandelt werden sollten. In der Praxis sieht das

aber anders aus. Wir haben für das Buch die Hinterlegungspflicht bei der Deutschen Nationalbibliothek und haben dafür sogar Mittel im Bundeshaushalt stehen. Für Filme ist nichts Vergleichbares vorgesehen. Im Filmarchiv des Bundesarchivs lagern zwar Kopien von Filmen, und es war ein erster Schritt, im Bundesarchivgesetz 2013 eine Pflichtregistrierung einzuführen, aber von einem tragfähigen Konzept zur systematischen Sammlung und Erschließung des deutschen Filmschaffen sind wir immer noch weit entfernt. Deswegen meine Frage diesbezüglich an Sie.

Die nächste Frage geht an Herrn Dr. Hollmann. Das Thema Digitalisierung ist ja alles andere als neu, und Sie haben das Problem in der Anlage zu Ihrer Stellungnahme sehr umfangreich umrissen. Nicht nur die Bedingungen für die Benutzung von Archivgut ändern sich, sondern maßgeblich auch die Aufgaben und Arbeitsbedingungen für die Archivarinnen und Archivare. Deswegen möchte ich gern von Ihnen wissen, was Sie sich an Unterstützung von Bundesseite wünschen, damit Unsicherheiten kleiner werden. Wäre es nicht notwendig, dass die Digitalisierung sich auch ausdrücklich bei der Aufgabenbeschreibung im Bundesarchivgesetz wiederfindet und dort beschrieben ist, wie sich das Archiv im Rahmen einer nationalen Digitalisierungsstrategie und im Verhältnis zur Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) verorten ließe?

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Kollege Heveling, bitte.

Abg. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Ich hätte zwei Fragen an Herrn Dr. Hollmann. Bei der ersten Frage stellen wir uns jetzt sozusagen die ideale Welt vor. In der idealen Welt werden ab 2020 bei den Bundesbehörden nur noch elektronische Akten geführt. Ich glaube zwar nicht, dass es bis 2020 dazu kommt, aber das ist jetzt nur eine Randnotiz. Gesetzt den Fall, es ist so: Welche Auswirkungen hat das auf die langfristige Archivierung von Unterlagen und vor allem auf deren langfristige Nutzbarkeit ohne Qualitätsverlust? Es geht um die Frage der Lesbarkeit, die Datensicherung, die Konvertierung gegebenenfalls in andere Medien. Kommt man am Ende doch wieder auf



Papier zurück, weil man nicht weiß, welche Medien in 100 Jahren lesbar sein werden? Wie muss man sich das vorstellen? Haben wir dann nur noch große Serverräume mit ganz eigenen Problemen? Aus dem Verwaltungsrat der Deutschen Nationalbibliothek, dem ich angehöre, weiß ich, wie es dort ist. Das ist kein einfaches Unterfangen und wird bei Ihnen wahrscheinlich nicht wesentlich anders sein. Wie sind also die Perspektiven unter dem Gesichtspunkt, dass es in Zukunft irgendwann wahrscheinlich nur noch die elektronische Aktenführung gibt?

Bleiben wir bei den digitalen Unterlagen. § 5 Abs. 3 regelt das Vorgehen für den Fall, dass es sich um elektronische Unterlagen von bleibendem Wert handelt. Es wird ein Zwischenarchiv geben. Dann wird festgestellt, ob es sich um Unterlagen von bleibendem Wert handelt, die entsprechend archiviert werden und bei der anbietenden Stelle gelöscht werden, worüber ein Nachweis geführt wird. Meine Frage wäre jetzt, was ist für das Zwischenarchiv geregelt bzw. was passiert mit dem Material, das zwischenarchiviert ist, aber nicht als Unterlage von bleibendem Wert gilt.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Frau Lotze, bitte.

Abg. **Hiltrud Lotze** (SPD): Vielen Dank. Meine Fragen werden sich an Herrn Dr. Hollmann richten, um das vorzuschicken.

Das Bundesarchivgesetz stammt aus dem letzten Jahrhundert, wenn auch aus der zweiten Hälfte, genauer gesagt von 1988. Eine Begründung für die Überarbeitung war, dass es an die Anforderungen der modernen Informationsgesellschaft angepasst werden muss. Die zweite Anforderung war, es muss nutzerfreundlicher werden. Das haben wir so auch im Koalitionsvertrag aufgeschrieben und uns zur Aufgabe gemacht.

Jetzt würde ich von Ihnen gerne wissen: Erfüllt denn das, was jetzt vorliegt, diese beiden Anforderungen? Ist es tatsächlich so, dass die Menschen in Zukunft leichter von zu Hause aus per PC online auf Archivgut zugreifen können? Und die

zweite Frage: Ist das Gesetz nutzerfreundlicher? Wenn es noch Dinge gibt, die verbessert werden müssen, an welchen Punkten wäre das dann?

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, für die Fragen aus der zweiten Berichterstatterrunde.

Abg. **Siegfried Ehrmann** (SPD): Ich bitte um Nachsicht bei meinen Kollegen, wenn ich mir das Recht herausnehme, eine kurze Frage nachzufragen. Zwar hat Herr Prof. Dr. Küsters sehr deutlich die Besorgnisse geäußert, die die Parteiarhive betreffen, aber mich würde, wenn Herr Dr. Hollmann angesprochen ist, auch von Herrn Dr. Rehm interessieren, wie Sie diese Argumente aus der Sicht derjenigen bewerten, die den Gesetzentwurf zu administrieren hätten.

Der **Vorsitzende**: Jetzt kommen wir zur Antwortrunde. Angesprochen wurde zunächst Herr Dr. Hollmann sowohl von Herrn Heveling als auch von Frau Lotze und Herrn Petzold, abschließend auch von mir. Herr Dr. Hollmann, Sie haben das Wort.

SV **Dr. Michael Hollmann**: Mir wurden Fragen gestellt, die mich reizen würden, mir den Rest der Zeit für die Antworten zu nehmen. Herr Petzold, die Digitalisierung, wenn ich sie als die Digitalisierung von Archivgut verstehe, erfasst das Bundesarchiv zunehmend von mehreren Stellen her. Zum einen, weil unsere Benutzerinnen und Benutzer, wenn sie nicht persönlich ins Archiv kommen, heute die Archivalien auf digitalem Weg – also als Scan – bestellen. Was früher die Kopie war, ist heute der Scan. Das ist eine ganz gängige und reguläre Form geworden, insbesondere wenn es um visuelle Medien geht, zum Beispiel Bilder. In solchen Fällen ist seit weit über zehn Jahren die Anbietung von digitalen Formen das Gegebene. Wir würden uns wünschen, daraus etwas Nachhaltiges zu machen. Das heißt, das, was wir einmal für einen Benutzer digitalisiert haben, würden wir gern dauerhaft im Internet bereitstellen. Das ist eine ganz wichtige Perspektive für die Archive auch vor dem Hintergrund der Wissenschaftsorientierung. Ein Benutzer, der sich auf ein Foto, auf eine Akte oder sonstiges Material aus dem Bundesarchiv bezieht, müsste und könnte



sich dem Diskurs ganz anders stellen, wenn diese Archivalien für jedermann online bereitstehen, ohne dass man dafür ins Bundesarchiv an einen der vielen Standorte fahren müsste.

Unterstützung ist Geld, denn wie immer, wenn wir über digitales Erbe und über kulturelles Erbe reden, gilt: Ein Erbe muss man antreten, das kostet nun einmal Geld. Digitalisierung ist ein Paradigmenwechsel und ist erst einmal in vielerlei Hinsicht mit Umstellungen verbunden. Das heißt, hier würden wir gerne darauf hinweisen, dass es große nützliche Effekte für die Allgemeinheit geben kann, was allerdings bedeutet, dass man investieren muss.

Bezogen auf die DDB: Natürlich ist das „Archivportal D“ als Teil der DDB für mich eine ganz zentrale Einrichtung, weil es uns, die großen Archive, zu denen auch die Kollegen aus Baden-Württemberg gehören, in die Lage versetzt, eine Infrastruktur zu schaffen, die auch den vielen kleinen Archiven eine Plattform verschafft, die sonst keine Chance hätten, im Internet auch nur sichtbar zu sein. Damit ist es möglich, dieses Gesamtspektrum, die Verfügbarkeit von Wissen über die deutsche Vergangenheit vom Bundesarchiv bis hin zum Stadtarchiv Angermünde, um ein Beispiel zu nennen, sichtbar zu machen. Ich finde, da bietet die Digitalisierung eine Chance, die diese Gesellschaft ergreifen sollte.

Das ist mit Problemen der Langfristigkeit verbunden. Herr Heveling, ja, wir werden viele genuin elektronische Unterlagen bekommen, die nie analog waren, und zwar Fotos, Akten, E-Mails, Filme. Es macht keinen Sinn, darüber nachzudenken, diese Unterlagen wieder in eine analoge Form zurückzuführen.

Wir sind seit vielen Jahren dabei, nicht nur als Kopfgeburt, sondern tatsächlich praktisch, ein digitales Archiv aufzubauen, das in der Lage ist, ganz geregelt digitale Unterlagen ins Bundesarchiv zu übernehmen und dann auch die notwendigen Mechanismen dafür herzustellen, dass diese Dinge in lebenden Systemen erhalten bleiben. Wir speichern also nicht auf DVD oder Diskette oder

etwas ähnlich Kurzlebigen, sondern auf langlebigen Festplatten in Serversystemen, wobei natürlich die Frage von Formatkonversionen und Migrationen ein Problem bleiben wird. Da wir es hier mit maschinenlesbaren Dingen zu tun haben, kann diese Arbeit aber – Gott sei Dank – weitgehend von Maschinen erledigt werden und zwar so, dass wir davon ausgehen dürfen, dass keine Qualitätsverluste eintreten.

Sie haben auch nach dem elektronischen Zwischenarchiv gefragt. Da würden wir es machen, wie im normalen Zwischenarchiv mit den Unterlagen, die uns körperlich anvertraut werden, ohne dass die Ministerien und Behörden schon auf die inhaltliche Verfügungsgewalt verzichten möchten. Diese Unterlagen werden bei uns auch im elektronischen Zwischenarchiv entsprechend gesichert und diejenigen, die nicht archivwürdig sind, werden gelöscht, so wie wir auch ganz konventionelle analoge Akten in dem Moment, in dem die Aufbewahrungsfristen für das Zwischenarchiv erlöschen, kassieren.

Frau Lotze, Sie haben nach der Nutzerfreundlichkeit gefragt. Ja, ich glaube, dass die Nutzerfreundlichkeit ganz erheblich wäre, weil wir, vorbehaltlich entsprechender, noch zu diskutierender Kostenmodelle, vielen Benutzern sehr nachhaltig Unterlagen über das Netz an ihren Arbeitsplatz zu Hause bringen könnten. Die Unterlagen stünden dann aber eben nicht nur den Einzelnen, sondern einer Vielheit zur Verfügung. Das wird manchen Benutzer gar nicht erfreuen, weil damit sein bevorzugter, exklusiver Zugriff gefährdet wird, aber man kann ja über die Retentfristen und eine faire Ausgestaltung reden. Die Erfahrungen, die wir gerade mit Bildern gemacht haben, zeigen, dass der Onlinezugriff sehr nutzerfreundlich ist, sehr stark genutzt wird und mehr und mehr zu einer ganz legitimen Forderung von Seiten der Forschung gegenüber den Archiven wird, der wir entgegenkommen. Wir werden nie die Gelegenheit haben, alle derzeit 330 Kilometer Akten und 14 Millionen Fotos, die das Bundesarchiv hat, ganz abgesehen von den Filmen, (schnell) zu digitalisieren. Aber wir können in einer Art Mischform, nämlich mit einer Art strategischer Digitalisierung, die sich zum Beispiel orientiert an großen Jahrestagen, an Zentennarien, aber auch „on demand“ dieses Gerüst weiter



mit Inhalt füllen. Dafür haben wir Ideen, daran arbeiten wir auch archivübergreifend, das auch noch einmal zum Thema DDB. Wir haben eine Menge Ideen, die allerdings – ich muss es wiederholen – mit Ressourcen verbunden sind.

Erlauben Sie mir noch eine letzte Bemerkung zum Thema „Parteiarchive“. Mir ist wichtig zu sagen, dass wir ebenfalls kein Interesse daran haben, Überlieferungen auseinanderzureißen. Aber für mich ist ein ganz zentraler Punkt, dass amtliche Unterlagen, die sich in privaten Papieren befinden, nie private Unterlagen waren und deshalb von dieser Person – wer immer es gewesen sein mag – nie hätten aus ihrem amtlichen Kontext entfernt werden dürfen. Von daher glaube ich auch nicht, dass wir an dieser Stelle von einem „Auseinanderreißen“ von Überlieferungen reden, denn die Unterlagen, egal, worum es sich handelt, bilden im Moment eine Leerstelle in den amtlichen Unterlagen. Das heißt, in meinen Augen stellt in Bezug auf die Nutzerfreundlichkeit das viel größere Problem dar, dass unsere Benutzer, die im Moment mit einer ganz normalen Sachakte – egal aus welchem Ministerium – arbeiten, einen entscheidenden Brief, eine Gesetzesvorlage, was auch immer, nicht finden, weil ein Beamter oder auch ein Spitzenpolitiker das Papier für sich selbst vereinnahmt hat.

Dass wir in Bezug auf das Vergangene vernünftige Formen werden finden müssen, ist überhaupt keine Frage. Es kann keine Rede davon sein, dass wir „mit dem Schleppnetz“ durch die Parteiarchive gehen und alles herausfischen wollen, wie es schon einmal formuliert wurde. Aber es kann auch nicht sein, dass einzelne Personen darüber befinden, ob amtliche Unterlagen – nur um die amtlichen Unterlagen geht es – in Zukunft ihrem persönlichen und privaten oder einem öffentlich-amtlichen Kontext zuzurechnen sind. Ganz abgesehen davon – wir reden die ganze Zeit von Zugangsregeln –, dass Schutzfristverkürzungen, alle Fragen, die mit der Beachtung des Bundesarchivgesetzes zusammenhängen, nur in einem amtlichen Kontext gelten. Eine Selbstverpflichtung auch eines noch so fachlich arbeitenden, aber letztendlich privaten Archivs kann hinsichtlich der Einhaltung der Regeln des Bundesarchivgesetzes nach meinem Dafürhalten den allgemeinen

Anforderungen nicht genügen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Dr. Rehm, wenn Sie zu diesem Komplex auch noch ergänzen möchten, bitte.

SV Dr. Clemens Rehm: Ich möchte mich Herrn Hollmanns Sätzen anschließen. Es handelt sich bei dem Punkt um eine Fachdiskussion der Archive, die schon seit Jahrzehnten läuft. Ich muss sagen, auch die Argumentation, die Herr Küsters vorgetragen hat, überzeugt nicht, denn wir haben ja nicht nur die Unterlagen in den Parteiarchiven, wenn jemand Papiere mit nach Hause nimmt, sondern wir haben bis heute Situationen, dass in irgendwelchen Kellern von ehemaligen Spitzenpolitikern, von deren Verwandten gehütet und vielleicht nur einzelnen Personen zugänglich gemacht, Unterlagen liegen, die zweifellos Parteiunterlagen sein können, aber eben auch amtliches Schriftgut. Für die Zugänglichkeit gilt das Grundprinzip der Provenienz: Wir suchen die Unterlagen an der Stelle und in dem Zusammenhang, wo sie entstanden sind. Die Lücken in der amtlichen Überlieferung verursachen außerdem Rechtsunsicherheiten.

Wir haben in den letzten Jahren das Prinzip der Überlieferung im Verbund entwickelt. Herr Küsters hat darauf hingewiesen, dass Archive wechselseitig auf Konnexen verweisen. Das gilt auf jeden Fall für das Material, das im Augenblick schon verschränkt archiviert worden ist. Aber für die künftige Zeit ist, von Nutzerseite aus betrachtet, ganz entscheidend, dass wir klare Regelungen haben. Die Regelungen, die im Entwurf des Bundesarchivgesetzes vorgeschlagen werden, haben wir in Baden-Württemberg bereits. Es gibt in Baden-Württemberg überhaupt keine Auseinandersetzungen irgendwelcher Art mit irgendeinem Parteiarchiv. Das funktioniert wunderbar. Ich sehe für die Änderungen, die Herr Küsters vorgeschlagen hat, weder sachlich noch aus irgendwelchen fachlichen Gründen eine Veranlassung.

Ein juristischer Hinweis: Die Unterlagen eines Ministerpräsidenten – es handelte sich um E-Mails – sind nach einer aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg nicht



sein privates Eigentum, sondern sie liegen inzwischen im Landesarchiv.

Ich würde gern ganz kurz einen Punkt aufgreifen: den hier im Gespräch schon genannten angeblichen „Rollback“ im Verhältnis zum Informationsfreiheitsgesetz. Ich möchte einem Missverständnis, das hier auch wieder perpetuiert wird, ganz entschieden entgegenreten. Archivgesetze waren schon Informationsfreiheitsgesetze, bevor es diesen Begriff gab. Die Behauptung, dass etwas im Archiv durch Schutzfristregelungen verschlossen wird, obwohl es vorher im IFG frei war, ist falsch. Es sieht zwar in der Textform ganz eindeutig so aus, als ob das stimmte. Aber wie sieht es in der Praxis aus? Beim IFG haben Sie es mit der Tatsache zu tun, dass jede Information einzeln geprüft wird, Blatt für Blatt. Das ist sehr aufwendig, und wir alle kennen das Ergebnis: die berühmten teilweise geschwärzten Papiere. Was passiert mit der gleichen Akte, wenn eine Sperrfristverkürzung ermessensfehlerfrei im Archiv entschieden wird? Die Akte wird komplett vorgelegt mit Nutzungsaufgaben. Das bedeutet, der Zugang nach Archivrecht ist gegenüber dem Zugang nach dem IFG in der Regel weitergehend oder gleichwertig. Das hatte in Baden-Württemberg zur Folge, dass sich das am 17. Dezember 2016 verabschiedete neue Landesinformationsfreiheitsgesetz aus dieser Überlegung heraus nicht auf Archivgut bezieht, weil der Zugang zu Archivgut nach den Archivgesetzen weitergehend oder gleichwertig ist. Ich bitte, das mit zu bedenken.

- Zwischenruf -

Nein, wenn ermessensfehlerfrei entschieden wird, wird die Schutzfrist verkürzt. Es ist genauso ein Antrag wie ein Antrag nach IFG. Wir können nicht die Grundsätze, die nach IFG bestehen, bei einer ermessensfehlerfreien Entscheidung ignorieren. Deshalb ist diese Regelung entstanden. Sie ist sachlich substantiell für den Zugang besser und sie ist deutlich unbürokratischer. Das nur als Hinweis.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Frau Prof. Dr. Schlotheuber, Sie wurden von Frau Rößner angesprochen. Ich darf Sie um Ihre Antwort bitten.

SV Prof. Dr. Eva Schlotheuber: Ich glaube, Herr Rehm hat die Frage schon weitestgehend beantwortet. Der Zugang und die Nutzung der Akten des BStU sind per Gesetz geregelt. Es sollte kein Problem sein, wenn diese Akten ins Bundesarchiv überwiesen werden, denselben Zugang in derselben Weise herzustellen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Dann war Herr Prof. Dr. Steinhauer von Herrn Petzold (Haveland) und Frau Rößner befragt worden.

SV Prof. Dr. Eric Steinhauer: Frau Rößner, Sie hatten nach E-Mails gefragt. Was die praktische Seite anbelangt, sind die Kollegen aus den Archiven vielleicht die Kompetenteren, aus der allgemeinen Mediensicht kann ich aber etwas dazu sagen. Wenn Sie E-Mails ausgedruckt im Archiv gesehen haben, werden das schon ältere E-Mails gewesen sein. Also reden wir wahrscheinlich von der Inkunabel-Zeit des Internets, der Zeit, als manche Behörden Floppy Disks gelocht und zu den Akten gegeben haben. Da gibt es natürlich interessante Mischformen. Mittlerweile sind wir in den Verwaltungen schon ein bisschen weiter und haben professionelle E-Mail-Systeme. Das Problem muss natürlich in den Verwaltungen gelöst werden. Bei E-Mails ist es ein großes Problem, dass wir viele Doppel- und Dreifachlieferungen haben, da sind 20 Leute „cc“ gesetzt. Und da geht es um sehr, sehr große Datenbestände. Ich sehe hier im Archivgesetz bei § 3 Abs. 4 einen Ansatzpunkt, wo das Archiv in die Beratung mit eingebunden ist, wie eine IT-Struktur vernünftig aufgesetzt wird. Hier ist der Ansatzpunkt, an dem man schon mit Blick auf die künftige Archivierung innerhalb der einzelnen Dienststellen überlegt, wie man mit E-Mails umgeht und wie man dieses Material archiviert. Dieser Mischmasch – manches existierte elektronisch und ist dann möglicherweise weg, anderes wurde zufälligerweise ausgedruckt – ist kein haltbarer Zustand. Aber dieses Problem muss in den Behörden gelöst werden, deren Akten sich dann hoffentlich ordentlich im Archiv wiederfinden.

Herr Petzold, Sie hatten mich nach der Hinterlegungspflicht für Filme gefragt. Wir reden im Bundesarchiv vor allem über den Kinofilm, aber das



Thema „Film“ ist schon etwas älter. Ich habe ein Ausschlussdokument von 1992 gefunden. Damals war man sich eigentlich schon einig, dass Filme flächendeckend gesammelt werden sollten. Damals sollte die Deutsche Bibliothek zuständig sein. Wir wissen, auf dem Gebiet ist seitdem nicht so schrecklich viel passiert. In Ausnahmefällen haben wir eine Filmsammlung auf der Ebene des Pflichtexemplarrechts der Länder, weil die jeweiligen Vorschriften zum Pflichtexemplarrecht – teilweise im Pressegesetz, teilweise in eigenen Ablieferungsgesetzen, neuerdings auch in Bibliotheksgesetzen – den Begriff des körperlichen oder unkörperlichen Medienwerks denkbar weit auslegen. Darunter kann man dann auch Filme subsumieren. In manchen Vorschriften wird der Film dann wieder herausgenommen, so in Bayern. In anderen Vorschriften auf der Ebene der Gesetze ist er enthalten, so in Baden-Württemberg. Dort müssten Sie also beispielsweise DVDs oder Videokassetten abliefern.

Wir reden jetzt hier aber über den Kinofilm. 2013 kam die Novelle zum Bundesarchivgesetz. Damals hat man, wenn ich es richtig im Kopf habe, die Pflichtregistrierung eingeführt, um überhaupt abschätzen zu können, um was für ein Volumen es geht und was auf das Bundesarchiv zukommt. Das Gesetz lässt eine zwölfmonatige Frist, bis ein Film tatsächlich gemeldet sein muss. Bei einem Inkrafttreten 2013 und zwölf Monaten Frist haben wir also erst eine sehr kurze Praxisphase. Ich bin mir nicht sicher, das wird Herr Hollmann sicher besser wissen, ob man aufgrund der vorliegenden Daten schon abschätzen kann, was da an Mengengerüst auf das Bundesarchiv zukommt. Was ich aber sehr begrüßen würde ist, wenn man anstelle dieser Bürokratie – ich gebe Metadaten ab, und wenn ich die Archivkopie des Films irgendwann irgendwo anders hin verlagere, muss ich das wieder melden – einfach per Gesetz die Möglichkeit geben würde zu sagen: „Als Filmhersteller interessiert mich das alles nicht, ich gebe dir jetzt eine Archivkopie, darauf pass auf. Ich habe damit dann nichts mehr zu tun.“ Auf diese Weise könnte man schon einmal schauen, wie man ein solches Ablieferungsverfahren regeln und praktisch damit umgehen könnte.

Wie gesagt, bei der Deutschen Nationalbibliothek

hatte man 2002 so etwas mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels vereinbart, als es um elektronische Bücher, Zeitschriften usw. ging. Und hinterher ist die Ablieferungspflicht dann 2006 Gesetz geworden.

Eine kleine Ironie am Rande: Diese Rahmenvereinbarung habe ich gestern eine halbe Stunde lang im Netz gesucht, um diesen Text zu finden, der damals auf dem Archivserver der Deutschen Bibliothek lag. Die Rahmenvereinbarung ist dort nicht mehr zu finden. Es gab aber einen Link auf einen amerikanischen Server. Wegen des entspannteren Urheberrechts hat mir www.archive.org dann dieses Ding zur Verfügung gestellt, in Deutschland war es nicht aufzutreiben. Das soll keine Kritik an den Kollegen der Nationalbibliothek sein, es soll nur zeigen, dass alles, was das Gedächtnis und das systematische Sammeln außerhalb des klassischen Buchbereichs – der sehr gut funktioniert – anbelangt, komplex ist. Und wenn es digital wird, wird es noch komplexer.

Wir reden über Kinofilme. Wenn man die anderen Filme einbezieht, dann müsste man noch weiter denken. Und ob das Bundesarchiv auch alle DVDs und Videokassetten haben will, das weiß ich nicht. Was ist mit dem Bereich der Filme, die es nur online gibt, also mit dieser gewaltigen YouTube-Kultur? Wie will man damit umgehen? Diese Frage ist auch noch nicht beantwortet. Da braucht man sicherlich ein Konzept oder zunächst die Überlegung, wer von den beteiligten Stellen ein Konzept machen soll. Aber bevor man irgendwelche großen Konzepte schreibt und ansonsten nichts tut, würde ich vorschlagen, mit einem kleinen Schritt anzufangen und die Ablieferung statt der Registrierung ins Gesetz aufzunehmen, um zu schauen, ob das Angebot angenommen wird. Und ob man diesen Bereich der Überlieferung in einer Gedächtnisinstitution etwas stabiler fahren kann als beispielsweise bei privaten Firmen, von denen man nur weiß, dass dort eine Archivkopie liegt, das muss man sehen. Wo diese Kopie nach der Insolvenz liegt, wer weiß es?

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Steinhauer. Ich schaue in die Runde meiner Kolleginnen und Kollegen, ob es weitere Nachfragen



gibt. Das ist nicht der Fall, wenn ich es richtig registriere. Ich möchte Ihnen, weil wir noch ein paar Minuten Zeit haben, die wir nicht verschrecken sollten, allerdings die Gelegenheit geben, wenn es Ihr Bedürfnis ist, den einen oder anderen Punkt aus der Debatte aufzugreifen, stark zu machen oder kommentierend zu bewerten. Das möchte ich anheimstellen, es ist keine Pflicht. Ich frage, wer von der Gelegenheit Gebrauch machen möchte. Herr Prof. Dr. Küsters hat sich gemeldet, bitte schön.

SV Prof. Dr. Hanns Jürgen Küsters: Ich würde ganz gern doch noch einmal auf die beiden kurzen Statements von Herrn Hollmann und von Herrn Rehm eingehen. Punkt 1: Es ist nicht so, dass wir davon ausgehen können, dass in den Parteiarchiven die amtlichen Schriftstücke, die dort lagern, nicht zugänglich sind. Das ist inzwischen durch viele Medienberichte deutlich in die Öffentlichkeit getragen worden, und die Archive der politischen Stiftungen werden mit großer Wahrscheinlichkeit unter Beteiligung auch des Präsidenten des Bundesarchivs in diesem Jahr zu diesem Thema noch eine Veranstaltung machen. Wir sind nicht in einer Ecke, in die auch Herr Rehm versucht, uns hineinzudrücken. Fakt ist einfach, dass es in der Tat einen besonderen Schutz von Spitzenpolitikern gibt, was Parteiakten anbelangt, und vor allen Dingen, was Handakten anbelangt. Das ist und bleibt eine gemischte Überlieferung, das ist nicht alles staatliches Archivgut.

Das Zweite, wogegen wir uns in der Tat auch deutlich wehren, ist, dass nicht auf diesem Wege der umgekehrte Effekt eintritt, nämlich, dass Parteiarchivgut in das Bundesarchiv gerät, als bleibend archivwürdig eingestuft wird und sich damit der Bund zum Eigentümer von Parteieigentum macht. Das kann auch umgekehrt nicht sein. Umgekehrt müsste auch hier dann eine Anbieterspflicht des Bundesarchivs bei diesen Materialien bestehen. Da müssen wir uns auf Augenhöhe bewegen, denn letztendlich sind Parteien verfassungsmäßig ein Teil des politischen Willensbildungsprozesses und, so gesehen, haben auch Parteiarchive ihre diesbezügliche Funktion. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank. Das war noch einmal ein Statement. Herr Prof. Dr. Steinhauer möchte sich auch noch einmal äußern. Ansonsten möchte ich Waffengleichheit herstellen und frage, ob es noch weitere Bedürfnisse gibt, sich zu äußern. Sonst würde ich es dabei belassen. Wir könnten hin und her diskutieren und vertiefen. Ihr Statement steht im Raum, genauso wie die anderen Statements. Ich werde zum weiteren Verfahren gleich noch etwas sagen. Aber Herr Prof. Dr. Steinhauer, bitte schön.

SV Prof. Dr. Eric Steinhauer: Ich wollte auf das eingehen, was Herr Rehm gesagt hat, das Verhältnis von Informationsfreiheits- und Archivgesetz. Es ist vollkommen richtig, dass der Zugang im Archiv wirklich interessanter und breiter sein kann als der Zugang nach IFG. Allerdings setzt das bei dem Antrag auf Schutzfristverkürzung voraus, dass die Archive immer wohlwollend im Sinne der Informationsfreiheit entscheiden. Man könnte jetzt eine interessante Diskussion aufmachen, ob das IFG nicht dazu führt, dass Schriftstücke aus den Bundesbehörden zu allgemein zugänglichen Quellen im Sinne der Informationsfreiheit werden, was dann bei der Frage der Schutzfristverkürzung in das Ermessen einbezogen werden muss und leitend ist, weshalb die Schutzfristverkürzung dann für dieses Material eher die Regel als die Ausnahme sein könnte. Für den Bürger ist es, glaube ich, besser, wenn er klare Formulierungen im Gesetz findet, die das Ganze ein bisschen leiten.

Ich möchte aber anregen, sich nicht so sehr beim Verhältnis von Informationsfreiheitsgesetzen und Archivgesetz zu verkrampfen. Ich fand es spannend, dass der Bund damals das Vorbild aus dem brandenburgischen Archivgesetz genommen hat, allerdings allein das Verhältnis von Informationsfreiheitsgesetz und Archivgesetz entnommen hat, ohne zu sehen, dass im brandenburgischen Archivgesetz die Regelschutzfrist für Sachakten 10 Jahre beträgt und nicht 30 Jahre. Das entschärft natürlich die ganze Geschichte. Also, wenn man das insgesamt betrachtet, glaube ich, macht es wenig Sinn, sich nur diese eine Schnittstelle anzuschauen, sondern wäre es besser, auch zu fragen, ob in einer Rechtsordnung, in der wir ein Informationsfreiheitsgesetz haben, was beim Erlass des



Bundesarchives natürlich nicht der Fall war, eine allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren für Sachakten noch richtig bemessen ist oder ob es nicht 20 oder 10 Jahre sein könnten. Also, es sind gleich mehrere Komponenten zu bedenken. Für die Praxis sind Regelungen, die einfach zu handhaben sind – solche Schutzfristen oder irgendwelche anderen pauschalen Regelungen – einfacher als komplexe Verhältnisbestimmungen, die viele Auslegungs- und Streitfragen berücksichtigen und zur Folge haben. Es soll doch die Nutzerfreundlichkeit im Vordergrund stehen, das möchte das Gesetz. Und es wäre schön, wenn an der Stelle am Ende der Nutzer im Vordergrund steht, dass er möglichst einfach zu den Dingen kommt, zu denen er in der Behörde hätte kommen können. Es sollte im Archiv nicht schlechter gestellt sein, das sollte das Ziel sein.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank.

Wir diskutieren hier eine Rechtsnorm, die sich mit dem Gedächtnis der Staatsverwaltung beschäftigt. Wie das zu organisieren ist, ist der hohe Anspruch. Dazu gibt es den Aufschlag des Regierungsentwurfs. Wir haben hier eine sehr spannende Debatte geführt, die Sie mit Ihren Argumenten bereichert haben, nicht nur mit Ihren schriftlichen Stellungnahmen, sondern auch mit der Kraft der Rede und der Widerrede, die hier in diesem Raum stattgefunden hat. Unterschiedliche Betrachtungen, die auch Spannungsverhältnisse deutlich gemacht haben im Kontext der Digitalisierung, im Kontext von Transparenz und Informationsfreiheit auf der einen Seite, dem Schutz personenbezogener Daten und gebotener Geheimhaltungspflichten auf der anderen Seite. Diskutiert wurde auch die Frage, wie der Sondervorgang gemischter Archive zu betrachten ist, wie sich auch da Rechtsfragen darstellen.

Jeder von uns hier im Raum ist selbst mehr oder weniger in der Spitzenpolitik unterwegs, hat Vorgänge zu betrachten, die sich zum Beispiel mit diesem Gesetzgebungsvorgang auseinandersetzen, mit Interventionen von außen, die wiederum beantwortet werden. Wie sind solche Vorgänge einzuordnen, wenn ich mein Archiv an eine Partienstiftung übergebe? Wie ist das zu betrachten? Das

sind Dinge, die uns alle auch persönlich bewegen, weil man sich rechtskonform und sauber verhalten möchte. Insofern ist nicht trivial, um was es hier geht, und insofern danke ich Ihnen auch für die Klarheit der Ansprache.

Unsere Aufgabe wird es sein, das ist dem Gesetzgebungsverfahren immanent, jetzt sehr sorgfältig abzuwägen. Sie haben uns eine Fülle von Aspekten mit auf den Weg gegeben, und ich möchte mich ganz herzlich für Ihre Einlassungen bedanken. Wir werden, das ist der Anspruch dieses Gesetzgebungsverfahrens, das Gesetz im Laufe dieser Legislaturperiode nicht der Diskontinuität übergeben, so hoffe ich zumindest. Ich möchte nicht die Lippen spitzen und den Pfiff unterlassen, sondern glaube, dass wir diesen Vorgang sorgfältig abwägend auch abschließen werden.

Herzlichen Dank. Ihnen einen guten Heimweg. Ich schließe die 69. Sitzung.

Schluss der Sitzung: 16:15 Uhr

Siegmond Ehrmann, MdB
Vorsitzender